

Wera Richter * Patrik Köbele * Dr. Dr. Ralf Hohmann

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

04.02.2025

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

Die Beschwerdeführer

1. Wera Richter (Beschwerdeführerin zu 1)
2. Patrik Köbele (Beschwerdeführer zu 2)
3. Dr. Dr. Ralf Hohmann (Beschwerdeführer zu 3)

ladungsfähige Anschriften

Anlage 1

erheben

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

gegen die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur
„Gemeinsame(n) Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der
Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung weitreichender Waffensysteme in
Deutschland“ vom 10.07.24,

ausgeführt durch die verantwortlich handelnden Vertreter der Bundesregierung,
Bundeskanzler Olaf Scholz, Bundesaußenministerin Annalena Baerbock und
Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius, anlässlich der Tagung der „North Atlantic Treaty
Organization“ (NATO) vom 9. bis 11. Juli in Washington,

welche den Wortlaut trägt:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika werden, beginnend 2026, als Teil der Planung zu
deren künftiger dauerhafter Stationierung, zeitweilig weitreichende Waffensysteme ihrer
Multi-Domain Task Force in Deutschland stationieren.

Diese konventionellen Einheiten werden bei voller Entwicklung SM-6, Tomahawks und
derzeit in Entwicklung befindliche hypersonische Waffen umfassen. Diese werden über
deutlich größere Reichweite als die derzeitigen landgestützten Systeme in Europa verfügen.

Die Beübung dieser fortgeschrittenen Fähigkeiten verdeutlichen die Verpflichtung der
Vereinigten Staaten von Amerika zur NATO sowie ihren Beitrag zur integrierten
europäischen Abschreckung“.

Anlage 2 Veröffentlichung Bundespresseamt vom 10.07.24

Wir rügen die Verletzung der

Art. 1 Abs. 2 GG

wonach sich das Deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten
als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der
Welt“ bekennt,

Art. 2 Abs. 2 GG

wonach der Staat den Schutz von „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ zu
besorgen hat,

Art. 25 GG („Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des
Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor...) in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 UN-Charta
(„Alle Mitglieder enthalten sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt
oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische
Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten

Nationen unvereinbar ist“ - völkerrechtliches Gewaltverbot), Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG (Verbot friedensstörender Handlungen, welche dazu geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu beeinträchtigen),

Art. 59 Abs. 2 GG, Art. 20 GG (Unwirksamkeit der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 10.07.24 wegen fehlender legislativen Grundlage, Umgehung des Demokratieprinzips),

wobei sich die Beschwerdeführer mit dem folgenden Antrag auf die Verletzung der Individualrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das aus Art. 1 Abs. 2, Art. 25, Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG (wie auch aus der Präambel des Grundgesetzes) resultierende Friedensgebot beziehen.

Und **beantragen** daher,

1. im Wege der Feststellung

(a) die „Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung weitreichender Waffensysteme in Deutschland“ getroffen in Washington/USA am 10.07.24,

sowie

(b) die Zustimmung der Vertreter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur „Gemeinsamen Erklärung“, erteilt gegenüber den verantwortlichen Vertretern der USA am 10.07.24 in Washington/USA

für unvereinbar mit dem Grundgesetz zu erklären.

2.

Die Bundesregierung - unter Setzung einer angemessenen Frist - anzuweisen, völkerrechtlich verbindlich gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zu erklären,

dass die Bundesrepublik Deutschland sich mit sofortiger Wirkung nicht länger an den Inhalt der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 10.07.24 gebunden sieht.

Gliederung

A. Sachverhalt	05
I. Der Inhalt der gemeinsamen Erklärung.....	05
II. Vereinbarung.....	05
III. Keine „ad hoc“-Erklärung, sondern vorbereitet.....	12
IV. Die zur Stationierung vorgesehenen Waffensysteme	16
a. Der Stand der Stationierung	16
b. Die neuen Waffensysteme, die in Deutschland stationiert werden sollen	21
V. Strategische Einbindung der Waffensysteme	25
VI. Geheimhaltungsstrategie der Bundesregierung... ..	27
B. Verfassungsbeschwerde	29
I. Zulässigkeit	29
1. Beschwerdegegenstand	29
2. Beschwerdefähigkeit	39
3. Prozessfähigkeit.....	39
4. Beschwerdebefugnis.....	39
5. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.....	40
6. Frist / Schriftform.....	41
II. Begründetheit	42
1. Verletzte Grundrechte und Schutzbereich	42
a) Das Friedensgebot des Grundgesetzes	42
b) Verletzung des Art. 59 GG.....	47
c) Verletzung des Art.2 Abs. 2 GG.....	52

A. Sachverhalt

I. Der Inhalt der „Gemeinsamen Erklärung“

Der NATO-Gipfel 2024 fand vom 09. bis 11. Juli 2024 in Washington (USA) statt. Staats- und Regierungschefs der 32 Mitglieder der NATO, ihrer Partnerländer und der Europäischen Union (EU) nahmen an diesem Gipfel teil.

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom Dienstag, 9. Juli 2024 und der Mitteilung der deutschen Botschaftsvertretungen im Ausland wurde die deutsche Delegation durch Bundeskanzler Olaf Scholz angeführt, er wurde begleitet durch die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock sowie Verteidigungsminister Boris Pistorius.

<https://www.bundeskanzler.de/bk-de/olaf-scholz/terminkalender-scholz>

Am zweiten Tag des Gipfels, dem 10.07.24, wurde unter Beteiligung der deutschen Delegation die „Gipfelerklärung anlässlich des Treffens des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der NATO am 10. Juli 2024 in Washington“ (Erklärung aller NATO-Mitgliedsländer) verabschiedet.

<https://nato.diplo.de/nato-de/01-natostatements/2666474-2666474>

Die durch die Beschwerdeführer angefochtene „Gemeinsame Erklärung“ ihrerseits wurde zwischen den Regierungsvertretern der USA und Deutschlands am Rande des NATO-Gipfels getroffen und am gleichen Tage veröffentlicht.

Das Weiße Haus (US-Regierung) veröffentlichte die Erklärung am 10.07.24. In Englisch abgefasst hat sie den Wortlaut:

„Joint Statement from United States and Germany on Long-Range Fires Deployment in Germany

Following discussions ahead of the NATO Summit, the governments of the United States and Germany released the following joint statement:

The United States will begin episodic deployments of the long-range fires capabilities of its Multi-Domain Task Force in Germany in 2026, as part of planning for enduring stationing of these capabilities in the future. When fully developed, these conventional long-range fires units will include SM-6, Tomahawk, and developmental hypersonic weapons, which have significantly longer range than current land-based fires in Europe. Exercising these advanced capabilities will demonstrate the United States' commitment to NATO and its contributions to European integrated deterrence“.

Anlage 3 Fassung der „Gemeinsamen Erklärung“, editiert durch das „Weiße Haus“

II. Vereinbarung

Dass die Erklärung von den Vertretern der deutschen Regierung und US-Regierungsstellen als verbindlich abgegeben und – sowohl von US-Seite als auch von der deutschen Seite - als zwischenstaatlich bindend angesehen wurde und wird, ergibt sich aus einer Vielzahl von

verschiedenen öffentlich regierungsamtlichen Stellungnahmen und Medienberichten hierzu, die am 10.07.24 und danach bekannt geworden sind.

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass dieser Sachverhalt als gerichtsnotorisch eingeordnet werden kann und beschränken sich auf jene Stellungnahmen, die von Vertretern der Bundesregierung selbst und/oder autorisiert abgegeben worden sind:

In der Mitschrift der Pressekonferenz des Bundeskanzlers Olaf Scholz, veröffentlicht von der Bundesregierung am 12.07.24, heißt es:

„Die jüngste Entscheidung der USA, weitreichende konventionelle Waffen in Deutschland zu stationieren, ist ein Beispiel dafür, dass die Zusammenarbeit gut funktioniert. Übrigens passt diese Entscheidung auch in das hinein, was Deutschland selbst für seine Verteidigung plant“

Anlage 4 Pressekonferenz von Bundeskanzler Scholz beim Gipfeltreffen der NATO

Das „Redaktionsnetzwerk Deutschland“ (RND) meldete am 20.08.24:

„Damit es nie zu einem Krieg kommt“: Scholz verteidigt Raketenstationierung in Deutschland Dresden. Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) sieht in der Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen in Deutschland einen Beitrag zur Friedenssicherung. Die Sicherheitsstrategie der Bundesregierung sehe vor, „dass wir solche Waffen brauchen, um abzuschrecken, damit es nie zu einem Krieg kommt“, sagte er bei einem Besuch der sächsischen SPD-Zentrale in Dresden.

Jeder müsse wissen, dass der Preis für einen Angriff sehr hoch sei. Deshalb müsse man militärisch entsprechend aufgestellt sein. Es gebe eine Raketenbedrohung durch Russland. Es gelte alles dafür zu tun, die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Nach den Worten von Scholz hat Deutschland über Jahrzehnte die Fähigkeit verloren, sich gegen Angriffe aus der Luft verteidigen zu können. Das sei ein großer Fehler gewesen. „Jetzt werden wir das ändern.“ Zugleich betonte Scholz die Notwendigkeit von Abrüstung. Diese müsse aber auf allen Seiten geschehen. Wenn man sich jetzt „stark mache“, müsse man zugleich auch signalisieren, über Rüstungskontrolle verhandeln zu wollen“.

<https://www.rnd.de/politik/dresden-scholz-verteidigt-us-raketenstationierung-in-deutschland-ZK65GY3255NS7BML4OG6DFBAME.html>

Die Bundesaußenministerin erklärte sich laut „Tagesschau“ vom 21.07.24 wie folgt:

„Baerbock zur Stationierung von US-Raketen "Alles andere wäre naiv“

Bundesaußenministerin Baerbock hat die Entscheidung verteidigt, US-Mittelstreckenraketen in Deutschland zu stationieren. Der Kreml kalkuliere "eiskalt" mit der Angst der Europäer.

Außenministerin Annalena Baerbock hat die geplante Stationierung weitreichender US-amerikanischer Raketen in Deutschland gegen Kritik verteidigt. "Die traurige Wahrheit ist: Putins Russland ist derzeit die größte Sicherheitsgefahr für uns und unseren Frieden in Europa", sagte die Grünen-Politikerin den Zeitungen der Funke Mediengruppe“.

<https://www.tagesschau.de/inland/baerbock-raketen-stationierung-100.html>

Verteidigungsminister Boris Pistorius geht entsprechend der „Berliner Zeitung“ vom 31.07.24 ebenfalls von der Gültigkeit der Festlegungen in der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 10.07.24 aus:

Er „sagte am Dienstag (Ortszeit) am Rande eines Besuchs im US-Bundesstaat Hawaii, es spreche nichts dagegen, über dieses Thema im Bundestag offen zu sprechen. „Aber es ist originär kein Thema, was zuvor im Parlament diskutiert werden müsste. Es ist auch nicht vergleichbar mit dem Nato-Doppelbeschluss aus den 80er-Jahren. Von daher sollten wir hier die Dinge sorgfältig auseinanderhalten.“

Es gehe bei der Stationierung um konventionelle Waffen, die nicht als Waffen mit nuklearen Sprengköpfen vorgesehen seien. „Das muss man zur Beruhigung all derer, die sich hier Sorgen machen, sehr deutlich unterstreichen.“ Russland verfüge über Waffen dieser und anderer Reichweiten schon seit geraumer Zeit und habe dazu den Rüstungskontrollvertrag INF verletzt und aufgekündigt, der nukleare Mittelstreckensysteme regelt. Bei der Stationierung weitreichenderer Waffen mit konventionellen Sprengköpfen gehe es nun um „echte Abschreckung“, sagte Pistorius“.

<https://www.berliner-zeitung.de/news/spd-boris-pistorius-verteidigt-raketen-stationierung-in-deutschland-parteil Kollegen-kritisch-li.2240418>

Tagesschau vom 12.07.24:

„Die Bundesregierung hat mit der US-Regierung über die Stationierung verhandelt. Da es nicht um den konkreten Einsatz bewaffneter Bundeswehrsoldaten im Ausland geht, braucht die Bundesregierung dabei keine Zustimmung des Bundestags. Der kommt erst ins Spiel, wenn die Stationierung der US-Waffensysteme oder die Entwicklung eigener europäischer Raketen Geld kostet“.

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/stationierung-us-waffen-100.html>

Die „New York Times“ zitiert in ihrer Ausgabe vom 11.07.24 US-Regierungsverteter wie folgt:

„In der Erklärung hieß es, dass die periodischen Einsätze eine Vorbereitung für „eine dauerhafte Stationierung dieser Fähigkeiten in der Zukunft“ sein würden. Letztendlich werden die Waffen SM-6-Raketen, Tomahawk-Marschflugkörper und Entwicklungs-Hyperschall-Waffen umfassen, hieß es in der Erklärung.

„Was wir in Deutschland einsetzen, ist eine defensive Fähigkeit, wie viele andere Verteidigungsfähigkeiten, die wir in der gesamten Allianz über die Jahrzehnte hinweg eingesetzt haben“, sagte Jake Sullivan, der nationale Sicherheitsberater des Weißen Hauses, am Donnerstag gegenüber Reportern und bezog sich dabei auf die 32 Nationen der NATO. „Mehr russisches Säbelrasseln wird uns offensichtlich nicht davon abhalten, das zu tun, was wir für notwendig halten, um das Bündnis so stark wie möglich zu halten.“

<https://www.nytimes.com/2024/07/11/world/europe/us-germany-missiles-russia.html>

Die britische BBC meldete am gleichen Tag:

„US-Marschflugkörper kehren nach Deutschland zurück und verärgern Moskau

„Der deutsche Verteidigungsminister Boris Pistorius, der auf dem Nato-Gipfel in Washington sprach, sagte, die Idee hinter dem US-Plan sei es, Deutschland und andere europäische

Länder zu ermutigen, ihre eigenen Investitionen in die Entwicklung und Beschaffung von Langstreckenraketen zu investieren.

Der vorübergehende Einsatz von US-Waffen würde den Nato-Verbündeten Zeit geben, sich vorzubereiten, erklärte er: "Wir sprechen hier von einer zunehmend ernsten Lücke in der Fähigkeit in Europa."

Pistorius unterzeichnete am Donnerstag gemeinsam mit Kollegen aus Frankreich, Italien und Polen eine Absichtserklärung, die darauf abzielt, Langstreckenraketen in Europa zu entwickeln. Der europäische Long-Range Strike Approach (Elsa) sollte die europäische Raketenfähigkeit verbessern, die "sehr notwendig war, um unseren Kontinent abzuschrecken und zu verteidigen", berichtete die italienische Nachrichtenagentur Ansa.

Solche Raketen wurden unter dem Intermediate-Range Nuclear Forces (INF) verboten...“.

Anlage 5 Meldung der BBC

Tatsächlich meldete die „Defence Industry Europa“ am 12.07.24 den Abschluss eines weiteren Abkommens („ELSA“):

„Deutschland, Frankreich, Großbritannien und andere Partner haben sich verpflichtet, eine kritische Lücke in den langfristigen Stand-Waffen-Fähigkeiten zu schließen. Laut dem Bundesverteidigungsministerium soll diese europäische Zusammenarbeit die Entwicklung, Beschaffung, Betrieb und Ausbildung im Zusammenhang mit tiefen Präzisionsschlagsystemen mit einer Reichweite von mehr als 500 Kilometern fördern.

Diese Initiative, die durch eine gemeinsame Absichtserklärung formalisiert wurde, die während des NATO-Gipfels in Washington unterzeichnet wurde, bedeutet eine kollektive europäische Entschlossenheit, eine gerechte Lastenteilung und Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie zu gewährleisten. Zu den Unterzeichnern dieser Erklärung gehören die Verteidigungsminister Frankreichs, Polens, Italiens und Deutschlands, wobei das Projekt unter dem Namen ELSA (European Long-Range Strike Approach) tätig ist. Frühere Berichte haben auch auf potenzielles Interesse aus Spanien und Schweden hingedeutet.

Insider meinen, dass die bevorstehende Bodenwaffe weit über 1.000 Kilometer weit über 1.000 Kilometer entfernte Reichweite aufweisen könnte, mit möglichen Systemen wie ballistischen Raketen, Marschflugkörpern und Hyperschallwaffen. Die letztere Kategorie erfordert vor allem erhebliche Entwicklungsbemühungen“.

Anlage 6 „Defence Industry Europa“ , 12.07.24

Das Internetportal der Zeitung „nd“ schrieb am 02.08.24:

„US-Langstreckenwaffen: Stationierung lange geplant

Schon 2021 hatten die USA vor, weitreichende Waffen in Deutschland zu platzieren.

Klar ist mittlerweile: Die Stationierungsentscheidung fiel in den USA, Kanzler Olaf Scholz und Verteidigungsminister Boris Pistorius (beide SPD) haben lediglich »gern und bereitwillig« (Pistorius) zugestimmt. Die Nato war nicht eingebunden. Dennoch sei die bilaterale Vereinbarung »eingebettet in die gesamte Sicherheitsstrategie und Planung der Nato«, betonte ein Regierungssprecher“.

<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1184234.raketenstationierung-us-langstreckenwaffen-stationierung-lange-geplant.html>

In einem – nach Ende der NATA-Tagung abgefassten - Kurzugutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags WD 2 - 3000 –047/24 vom 29. Juli 2024 („Die Stationierung von US-amerikanischen weitreichenden Waffensystemen in Deutschland“) heißt es:

„Die derzeit für das Jahr 2026 geplante Stationierung von US-amerikanischen Raketen und Marschflugkörpern dürfte sich ebenfalls im Rahmen des NATO-Bündnissystems abspielen. Dafür spricht zum einen, dass die geplante Stationierung auf dem NATO-Gipfel im Juli 2024 verkündet wurde. Zum anderen bezieht sich die gemeinsame Erklärung der USA und Deutschland auf die NATO-Verpflichtungen der USA (...)“

und weiter:

„Die Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Bundesregierung ohne weitere Einbindung der legislativen Gewalt eine Zustimmung erteilen könnte, dürften somit auch hier wohl der NATO-Vertrag sowie der Aufenthaltsvertrag i.V.m. den dazugehörigen Zustimmungsgesetzen sein“.

Anlage 7 Kurzugutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, 29.07.24

Schließlich hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die „Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Zaklin Nastic, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW“

– BT-Drucksache 20/12706 –

vom 09.10.24 erklärt:

„Die angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem von der Bundesregierung gesetzten Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung. Mit der Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland bekräftigen die US-amerikanische Regierung und die Bundesregierung gemeinsam erneut die Bedeutung der transatlantischen Partnerschaft für die Verteidigung Europas.

Diese Systeme tragen zu einer effektiven und glaubwürdigen Abschreckung und zum Schutz Deutschlands und seiner Verbündeten bei. Konkret ist beabsichtigt, dass die USA bestimmte

Einheiten (Multi-Domain Task Force) in Deutschland ab 2026 mit weitreichenden konventionellen Waffensystemen ausstatten werden. Diese Stationierung soll zunächst zeitweise und im Rahmen von Übungen als Teil der Vorbereitung einer dauerhaften Stationierung erfolgen. Diese Waffensysteme werden über eine deutlich größere Reichweite als die derzeitigen landgestützten Systeme in Europa verfügen. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung der notwendigen Fähigkeiten in Europa.

Die USA beabsichtigen die Verlegung mehrerer Systeme. Hierzu gehören Tomahawk-Marschflugkörper, SM-6-Raketen sowie Systeme, die sich mit mehrfacher Schallgeschwindigkeit (Hyperschall) bewegen können. Details der Stationierung, etwa genaue Zahlen, Zusammensetzungen und Stationierungsorte sind derzeit noch in der Planung“.

Anlage 8 Drucksache 20/12706, Antwort Bundesregierung

Die Moskauer Reaktion auf die Nachricht über die Stationierungsvereinbarung vom 10.07.24 zeigt, dass auch dort die Vereinbarung für wirksam gehalten wird.

Sie zeigt auch, dass die geplante Stationierung die Eskalation in sich trägt:

„Die Flugzeit solcher Raketen zu Zielen auf unserem Territorium, die in Zukunft möglicherweise mit Atomsprenköpfen ausgestattet sein werden, wird etwa 10 Minuten betragen, sagte“ Putin. „Wir werden spiegelverkehrte Maßnahmen ergreifen und dabei die Maßnahmen der Vereinigten Staaten, ihrer Satelliten in Europa und in anderen Regionen der Welt berücksichtigen.“

Anlage 9 „The Guardian“ vom 28.07.24

„Wir unternehmen stetige Schritte in Richtung des Kalten Krieges, sagte der Sprecher des Kremls, Dmitri Peskow, am Donnerstag einem russischen Staatsfernsehreporter. Alle Attribute des Kalten Krieges mit der direkten Konfrontation kehren zurück.“

Anlage 10 „Al Jazeera“, 11.07.24

Die russische Agentur „Interfax“ meldete am 13.07.24:

„Peskov warnte vor der Notwendigkeit, auf den Einsatz von Langstreckenraketen in Europa zu reagieren

Moskau 13. Juli. INTERFAX.RU

Als Reaktion auf den Einsatz amerikanischer Langstreckenraketen in Europa muss Russland diese europäischen Punkte als Ziele seiner Raketen bestimmen, sagte der Pressesekretär des Präsidenten der Russischen Föderation Dmitri Peskow.

„Wir haben all das durchgemacht, es war genug. Wir haben das Potenzial, diese Raketen zurückzuschlagen. Aber das potentielle Opfer sind die Hauptstädte dieser Staaten“, sagte Peskow.

Anlage 11 Interfax-Ru vom 13.07.24

Auf „rt.de“ war am 16.12.24 von einer erneuten Warnung an die Adresse der USA zu lesen:

„Putin warnt vor Russlands Antwort auf US-Raketenstationierung

Die geopolitischen Spannungen in der Welt nehmen zu. Russlands Präsident Wladimir Putin erklärt, dass Moskau zugesagt habe, keine Mittel- und Kurzstreckenraketen zu stationieren. Wenn jedoch "US-Waffen dieser Art in irgendeiner Region der Welt auftauchen", sei Moskau gezwungen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die USA sind dabei, Raketen mit einer Reichweite von bis zu 5.500 Kilometern zu entwickeln und für den Einsatz in vorgelagerten Territorien vorzubereiten, "während die Verlegung und der Einsatz dieser Raketensysteme in Europa und im asiatisch—pazifischen Raum bereits ausgearbeitet werden", sagte er“.

Anlage 12

Am 13.08.24 nahm die russische Nachrichtenagentur TASS einen Artikel des deutschen „Spiegel“ zum Anlass um zusammenzufassen:

„Am 10. Juli kündigte der Pressedienst des Weißen Hauses an, dass die Vereinigten Staaten ab 2026 mit der Stationierung neuer Feuervernichtungswaffen auf deutschem Territorium beginnen werden, die eine größere Reichweite haben als die derzeit in Europa stationierten. Der russische Botschafter in Washington, Anatoli Antonow, sagte, dass diese Pläne die Wahrscheinlichkeit eines Raketenwettrüstens erhöhen und zu einer unkontrollierten Eskalation führen könnten.

Am 28. Juli warnte der russische Präsident Wladimir Putin bei der Hauptparade der Marine in St. Petersburg Washington, dass Moskau die Umsetzung eines einseitigen Moratoriums für die Stationierung von Mittel- und Kurzstrecken-Angriffswaffen im Falle des Auftauchens amerikanischer Langstreckenraketen in Deutschland einstellen werde. Wie die Vertreterin des deutschen Ministerkabinetts, Christiane Hoffmann, bei einem Briefing mitteilte, hat die Regierung ihres Landes die Erklärung des russischen Regierungschefs zur Kenntnis genommen“,

[Spiegel: президиум СДПГ поддержал размещение ракет США в Германии](#)

(Eigenübersetzung)

Das „International Institute for Strategic Studies (IISS)“ vermeldete am 17.09.24:

„Neue Abstandswaffen für die Bundeswehr?

Die Bundesregierung hat mit ihrer Entscheidung zur Stationierung amerikanischer weitreichender Flugkörper in Deutschland ein wichtiges Signal zur notwendigen Modernisierung des deutschen und europäischen Abschreckungsdispositivs gesendet“.

Anlage 13 IISS- Meldung

Somit bestehen keine Zweifel, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf die Wirksamkeit der geschlossenen Vereinbarung vertrauten, vertrauen und fortan weiter vertrauen wollen, bis die Stationierungsphase in praxi beginnt und während sie wie vereinbart durchgeführt wird.

III. Keine „ad hoc“-Erklärung, sondern vorbereitet

Dafür, dass es sich um eine durch Konsultationen vorbereitete gemeinsame Erklärung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der USA handelte, spricht folgendes:

Olaf Scholz, noch auf der NATO-Tagung zur Presse:

"Diese Entscheidung ist lange vorbereitet und für alle, die sich mit Sicherheits- und Friedenspolitik beschäftigen, keine wirkliche Überraschung."

Anlage 14

Verteidigungsminister Pistorius erklärte am 12.07.24 laut BMVG:

„Am Rande des Gipfels verkündeten die USA gemeinsam mit Deutschland, dass künftig abstandsfähige Präzisionswaffen in Deutschland stationiert werden. Der Minister bezeichnete das Vorhaben in Washington als wichtigen weiteren Schritt für die Sicherheit in Europa. Damit verbunden sei auch die Erwartung, dass Deutschland selbst in die Entwicklung und Beschaffung derartiger Abstandswaffen investiere. „Das ist der Auftrag, der sich daraus auch ableitet, und diese temporäre Stationierung ab nächstes Jahr wird uns genau die Zeit dafür geben, die wir dafür brauchen“, so Pistorius. Es handle sich dabei um eine ernstzunehmende Fähigkeitslücke in Europa. Der Bedarf wurde bereits in der Nationalen Sicherheitsstrategie festgehalten“.

Anlage 15

In der von Boris Pistorius genannten „Nationalen Sicherheitsstrategie“ vom Juni 2023 wurde demgegenüber kein konkreter „Bedarf“ festgehalten oder beschrieben, sondern in dem 76-Seiten Dokument findet sich lediglich die lapidare und nicht weiter spezifizierte Aussage:

„Die Bundesregierung wird die Entwicklung und Einführung von Zukunftsfähigkeiten wie abstandsfähige Präzisionswaffen befördern“.

Auch zur Luftverteidigung findet sich nur der Satz:

„Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus für eine Stärkung der europäischen Fähigkeiten zur Luftraumverteidigung im Rahmen der NATO einsetzen“

<https://www.nationalesicherheitsstrategie.de/>

Offensichtlich ist aber, dass die US-Streitkräfte bereits seit einigen Jahren planen, dass sog. „Abstandswaffen“ in Deutschland stationiert werden.

Die „European Security & Defence“ berichtete am 26.10.23 über die „Long Range Hypersonic Weapon“ (LRHW) der US-Armee und deren neuen Standort in Deutschland:

„Bis heute sind insgesamt fünf Batterien geplant, eine für jede der Multi-Domain Task Forces der Armee. Die Haupt- und Kaderelemente der 2. und 3. MDTF wurden in Deutschland bzw. auf Hawaii im Einklang mit der erklärten Absicht gegründet, zwei solcher Formationen dem indopazifischen Raum und einer Europa zu widmen. Die vierte und fünfte MDTF müssen noch gebildet werden. Der vierte könnte sich entweder an der Arktis orientieren oder eine dritte MDTF im Indopazifik bilden (im Juni 2023 berichteten japanische Medien, dass die Verhandlungen mit Tokio schon im Gange sind), während die fünfte und letzte auf globale Einsätze ausgerichtet sein soll. Die Zuteilung einer LRHW-Batterie zu jeder dieser Formationen wird eine begrenzte, aber beeindruckende Expeditionsschlagfähigkeit garantieren, mit einem besonderen Fokus auf Konflikte mit China oder Russland“.

Anlage 16

Zur Erläuterung:

MDTF = Multi-Domain Task Force

„Aufgabe der MDTF ist es zum einen, den Gegner über alle Domänen hinweg fortlaufend zu beobachten, seine Aktivitäten und Schwächen zu analysieren und daraus Erkenntnisse für den Aufbau eigener Positionsvorteile zu gewinnen. Zum anderen hat sie die Aufgabe, eine leistungsfähige und sichere Infrastruktur für die Information, Kommunikation und Steuerung von militärischen Einheiten, Operationen und Waffensystemen in Krisen und im Kriegsfall sicherzustellen. Die MDTFs werden deshalb mit einer starken digitalen Komponente ausgestattet, bei der stetig zunehmend auch Systeme der Künstlichen Intelligenz zum Einsatz kommen sollen, um die Fülle an Informationen aus den unterschiedlichen Domänen mit hoher (maschinellem) Geschwindigkeit integrieren, analysieren und zu Entscheidungsvorschlägen für die Kommandoebene aufbereiten zu können. Große Bedeutung besitzt dabei auch die Kontrolle und Nutzung des elektromagnetischen Spektrums, um eigene Systeme zu schützen und die Technik des Gegners auf allen Ebenen zu stören.“

Die eigentliche Kernkomponente der MDTFs ist aber ihre „Feuer“-Einheit. Diese ist nicht nur darauf ausgerichtet, den Gegner durch angedrohte Gegenschläge abzuschrecken. Sie soll vielmehr dafür sorgen, dass im Kriegsfall die gemäß US-Doktrin besonders wichtigen ersten Schlachten gewonnen und breite „Korridore“ geschaffen werden, in denen andere Truppenteile schnell und relativ sicher nachrücken können. Konkret besteht ihre Funktion vor allem darin, „Hochwertziele“ wie Raketenbasen, Luftwaffenstützpunkte, Radarstationen und Kommandozentralen tief auf gegnerischem Territorium auszuschalten. Zu diesem Zweck besitzt die MDTF ein Arsenal präziser und teils hyperschneller Offensivraketen und Marschflugkörper, die das ganze Spektrum kurzer, mittlerer und längerer Reichweiten im Bereich von 400 bis 3.000 km abdecken und damit gerade auch „tiefe Schläge“ ermöglichen: Namentlich sind das „SM-6“-Präzisionsraketen, „Tomahawk“-Marschflugkörper und die noch in Entwicklung befindlichen HyperSonic-Raketen „Dark Eagle“. Ergänzt werden sie durch Abwehrraketen, die das Risiko von Gegenschlägen abdecken sollen.

Der entscheidende Punkt bei alledem: Diese Doktrin hat nur dann Erfolg, wenn die MDTF sehr früh und sehr schnell handelt und dem Gegner zuvorkommt“

<https://etosmedia.de/politik/ueberlegenheit-und-siegfaehigkeit-durch-geschwindigkeit-reichweite-und-integration-die-multi-domain-doktrin-hinter-den-neuen-us-raketen/>

Bereits am 09.12.21 berichtete die „Informationsstelle Militarisierung“ (IMI) :

„Schön länger gibt es Überlegungen, nach der US-Aufkündigung des INF-Vertrages zum Verbot landgestützter Kurz- und Mittelstreckenraketen solche Systeme – in einer konventionellen Variante – in Europa zu stationieren (siehe [IMI-Analyse](#) 2019/25). Genau das scheint nun einzutreten – als einer der ersten hatte der Journalist Björn Müller schon vor einem Monat auf seinem Blog [pivotarea](#) auf die Reaktivierung des 56. Artilleriekommandos

der USA in Mainz-Kastel hingewiesen. Das Kommando hatte zwischen 1986 und 1991 das Pershing-Raketen-Hauptquartier geführt, wurde dann jedoch aufgelöst, nachdem derlei Raketen durch den INF-Vertrag verboten waren.

Nun soll es also als operatives Führungskommando wieder „weit reichende Artillerie und Raketen planen und koordinieren“. Ergänzend heißt es nun in einem Artikel der Stiftung Wissenschaft und Politik, das Kommando würde als Theatre Fires Command „im Kriegsfall den Einsatz von Raketen unterschiedlicher Reichweite zwischen den Teilstreitkräften der USA sowie zwischen den Nato-Verbündeten koordinieren.“

Auch Informationen, welche Waffensysteme in diesem Zusammenhang stationiert werden könnten, finden sich in dem SWP-Beitrag. Die neue Global Posture Review der USA sehe die Bildung von fünf Einsatzgruppen des Heeres (Multi-Domain-Taskforce, MDTF) vor, heißt es darin. Eine davon werde in Europa stationiert und mit konventionellen Mittelstreckenraketen ausgestattet:

„Durchaus von Belang ist allerdings, dass vorgesehen ist, diese Task-Forces mit zwei neuen landgestützten, nichtatomaren Waffensystemen auszustatten. Die sogenannte Mid-Range Capability (MRC) soll auf Grundlage der bestehenden Standard Missile 6 (SM-6) und des Tomahawk-Marschflugkörpers entwickelt werden und eine Reichweite zwischen 500 und 1.500 km haben. Zur weiteren Ausstattung der MDTF soll eine neue landgestützte Hyperschallrakete – die Long-Range Hypersonic Weapon (LRHW) – gehören, die eine Reichweite von mehr als 2.700 km hätte. Für beide Waffensysteme wird angestrebt, dass bis spätestens 2023 ein einsatzbereiter Prototyp zur Verfügung steht.“

<https://www.imi-online.de/2021/12/09/mainz-kastel-artilleriekommando/>

Die Zeitschrift „Soldat und Technik“ meldete im April 2021:

„Die Army hatte bereits 2019 für 2021 die Aufstellung einer Multi-Domain Task Force in Europa angekündigt, nachdem Erfahrungen mit der in 2017 aufgestellten MDTF in den USA gesammelt und ausgewertet worden waren. Die genaue Struktur der europäischen Multi-Domain Task Force Europe ist derzeit noch unklar, sie könnte sich jedoch an der MDTF in den USA orientieren. Bei der 2019 erfolgten Ankündigung sollten Kräfte des 41. Field Artillery Brigade sowie ein I2CEWS Bataillon den Kern der Task Forces bilden.

Diese agile Entwicklung wird nach Ansicht des Chef des Stabes der U.S. Army im Mitte März veröffentlichten Papier zur Army Multi-Domain Transformation „eine bessere, fähigere Truppe hervorbringen, die es den Truppenführern im Gefecht ermöglicht, effektiv zu bestehen und, wenn nötig, gegnerische A2/AD-Systeme zu durchdringen, um allen Land-, Luft- und Seestreitkräften Manövrierfreiheit zu ermöglichen.“ Die Army plant dazu den Aufbau von fünf MDTFs: zwei, die auf den Indopazifik ausgerichtet sind; eine, die auf Europa ausgerichtet ist; eine, die in der Arktis stationiert wird und auf multiple Bedrohungen ausgerichtet ist; und eine MDTF, die auf globale Interventionseinsätze ausgerichtet ist“.

Anlage 17

Dass bisher eine Stationierung der „Dark Eagle“ nicht zeitlich auf die Endverwendung hin planbar war, lag daran, dass Tests ausblieben, beziehungsweise Tests nicht zu befriedigenden Ergebnissen führten, um diese Waffe in größeren Stückzahlen produzieren zu können.

Es liegt mehr als nahe, dass wegen dieser Verzögerung von Juli 2024 keine Stationierungsvereinbarung konkret getroffen worden ist. Das hat sich geändert. Seit Sommer 2024 (also just zum Zeitfenster, in dem der NATO-Gipfel 2024 stattfand) wurden mehrere Tests der Waffe erfolgreich (im Sinne der Hersteller und der US-Streitkräfte) abgeschlossen.

Das US-Verteidigungsministerium meldet am 28.07.24 die erfolgreiche Beendigung der Testphase.

Anlage 18

In einer Mitteilung des „Congressional Research Service (CRS)“, das aktuelle Entwicklungen von Waffensystemen für die Abgeordneten des US-Kongress aufbereitet, vom 02.07.24 – eine Woche vor Beginn der besagten NATO-Tagung - heißt es:

„Nachdem die Army nun einen erfolgreichen End-to-End-Testflug des LRHW erreicht hat, erklärt das Heer, dass nach erfolgreichem Abschluss der Flugtests die ersten Raketen innerhalb von etwa sechs Wochen ausgeliefert werden, die erste Batterie von acht Raketen innerhalb von etwa 11 Monaten. Wenn die Armee mit ihrem erklärten Vorgehen fortfährt, ist es möglich, dass die ersten Raketen Mitte August 2024 an die Armee ausgeliefert werden“.

Anlage 19

Das Nachrichtenportal der „Army Recognition Group“, einer Plattform auf der die neuesten Entwicklungen und Entwicklungsstände von US-produzierten Waffensystemen dokumentiert werden, berichtete am 02.09.24, dass nun erstmals auch die Transport-Lafette samt Abschussvorrichtung für „Dark Eagle“ den Einsatz-Test „im Feld“ bestanden hat

„Im August 2024 erzielte das 5. Bataillon, 3. Feldartillerie, Long Range Fires Battalion, 1. Multi-Domain Task Force, einen bedeutenden Durchbruch, indem sie die Kampffähigkeiten des Long Range Hypersonic Weapon Transporter Erector Launchers während der Bamboo Eagle 24-3-Übung auf der Nellis Air Force Base, Nevada, demonstrierte. Diese Übung war das erste Mal, dass der "Dark Eagle"-Transporter Erector Launcher in einem Kampfszenario eingesetzt wurde, in dem die fortschrittlichen technologischen Fähigkeiten der Armee gezeigt wurden.

Das LRHW-System (Long Range Hypersonic Weapon) stellt einen großen Fortschritt in der Militärtechnologie dar, insbesondere in seiner Fähigkeit, Hyperschallraketen zu liefern. Diese Raketen können mit Geschwindigkeiten von mehr als 6.115 km/h (3.800 Meilen pro Stunde) zurücklegen, so dass sie die oberen Schichten der Erdatmosphäre erreichen können. Dort angekommen, können sie außerhalb der Reichweite der meisten herkömmlichen Luft- und Raketenabwehrsysteme bleiben. Diese Fähigkeit ist entscheidend, weil sie es den Raketen ermöglicht, sich ihren Zielen unentdeckt zu nähern und mit einer solchen Geschwindigkeit zuzuschlagen, dass es dem Gegner praktisch keine Zeit lässt, zu reagieren, was die Verteidigung weitgehend ineffektiv macht“.

Anlage 20

(eigene Übersetzung)

Einen anschaulichen Überblick über die technisch-militärtaktischen Gründe für die verzögerte Entwicklung gibt

Anlage 21 Mitteilungen der „EST“ (Europäische Sicherheit und Technik)

Somit ist erklärlich, weshalb das Stationierungsvorhaben zwar seit 2021 auf der militärischen Ebene diskutiert worden ist, aber die praktische Umsetzung (MDTF-Einheit bestehend aus den drei jeweils landgestützten Komponenten SM6-Raketen, Cruise missile „Tomahawk“ und LRWH „Dark Eagle“) erst Anfang Juli 2024 konkret zugesagt werden konnte.

Die für eine „Dark Eagle – Batterie“ im Juli 2024 benannte Produktions/Lieferzeit von „ etwa 11 Monaten“ macht deutlich, weshalb die Stationierung dieser Waffe auf deutschem Boden erst 2026 erfolgen kann (ganz so, wie es die Vereinbarung zwischen den USA und Deutschland vom 10.07.24 auch vorsieht).

IV. Die zur Stationierung vorgesehenen Waffensysteme

a. Der Stand der Stationierung

Die US-Streitkräfte werden laut der mit dieser Verfassungsbeschwerde angefochtenen Vereinbarung ab dem Jahr 2026 weitreichende Waffensysteme vom Typ Tomahawk, SM-6 Hyperschall-Raketen des Typs „Dark Eagle“ dauerhaft in Deutschland stationieren. Die Verlegung der im Rahmen einer Multi-Domain Task Force (MDTF) genutzten Waffensysteme nach Deutschland geht der Planung zur dauerhaften Stationierung in der Zukunft voraus.

Der „Monitor für Defence und Sicherheitspolitik“ (hartpunkt) erläutert:

„Die 2nd MDTF soll die US-Truppen in Europa und Afrika unterstützen. Die in der Wiesbadener Clay-Kaserne beheimatete MDTF verfügt seit der Aktivierung im Jahr 2021 über Komponenten für Intelligence, Cyberspace, Electronic Warfare sowie Space. Dazu kommt eine Unterstützungskompanie, welche jüngsten US-Fachmedienberichten zufolge auf die Größe eines Bataillons verstärkt werden soll. Die volle Einsatzfähigkeit wird den Planungen zufolge im Fiskaljahr 2025 erreicht, mit der Ausnahme des Long-Range Fires Battailons, welches wohl erst 2026 voll einsatzfähig sein wird“

Anlage 22

Die „Stiftung Wissenschaft und Politik“, die aus dem Haushalt des Bundeskanzleramtes, Kap. 0410, Titel 685 02, unterstützt wird (2023: 17,7 Mio. EUR) schreibt:

„Der deutsch-amerikanische Plan sieht die Stationierung von drei Typen landgestützter US-Mittelstreckenwaffen im Jahr 2026 vor. Erstens der Marschflugkörper Tomahawk , der mutmaßlich bis zu 2.500 km weit fliegen kann. Damit könnten von Deutschland aus die westlichen Militärbezirke Russlands weitgehend abgedeckt werden. Zweitens soll die Standard Missile (SM) 6 , eine ballistische Rakete, nach Deutschland geliefert werden. Die US Army nutzt dabei deren stark verbesserte Variante 1B, die eine Reichweite von mehr als 1.600 km hat. Drittens soll die Long-Range Hypersonic Weapon (LRHW), auch Dark

Eagle genannt , stationiert werden. Diese Hyperschallrakete kann vermutlich mehr als 3.000 km weit fliegen. Zum Vergleich: Das Army Tactical Missile System (ATACMS) ist derzeit die reichweitenstärkste bodengestützte Waffe der NATO und kann mehr als 300 km weit fliegen. (...)

Ihre erste Aufgabe besteht darin, jene russischen Tiefschlagsfähigkeiten, die das Bündnis auf Distanz halten sollen, glaubwürdig **anzugreifen („auf Risiko zu halten“)** und **möglicherweise zu zerstören – bevor sie auf NATO-Anlagen abgefeuert werden**. Sollte der Kreml diese Systeme verlieren, weil sie zerstört oder abgezogen wurden, würde das es der NATO leichter machen, den Angriff zurückzudrängen. Dies sollte Russland in erster Linie davon abhalten, NATO-Länder anzugreifen.

Die zweite Aufgabe der Mittelstreckenwaffen besteht darin, zumindest einige zeitkritische hochrangige Ziele in Russland zerstören zu können. Dazu zählen etwa mobile Kommandozentralen und mobile Abschussanlagen für ballistische Raketen und Marschflugkörper. Dies würde Russland signalisieren, dass die Nato im Falle eines Angriffs auf die Allianz die Möglichkeit hat, Russlands Fähigkeit zur Fortsetzung der Kampfhandlungen massiv einzuschränken – ein Signal, das der Abschreckung dienen soll.

Diese beiden Aufgaben können von den derzeitigen luft- und seegestützten Kurz- und Mittelstreckenraketen der NATO nicht optimal erfüllt werden. Werden Marschflugkörper von Flugzeugen abgefeuert, müssen die Bomber zunächst in der Luft sein, was wertvolle Zeit kostet. Dies begrenzt ihre Wirksamkeit gegen hochwertige mobile Ziele. Verfügbare seegestützte Marschflugkörper haben entweder eine zu geringe Reichweite oder brauchen aufgrund ihrer relativ geringen Geschwindigkeit zu lange, um zeitkritische Ziele im russischen Kernland zu erreichen. Heutige landgestützte Systeme wie ATACMS sind sehr reaktionsschnell: Sie müssen nicht von luftgestützten Bombern abgefeuert werden und fliegen viel schneller als Marschflugkörper. **Aber ihre Reichweite ist zu gering, um Ziele tief im Inneren Russlands zu treffen“**.

Weiter:

„Die drei bodengestützten Mittelstreckenwaffen bieten einen **deutlichen Mehrwert** für die konventionelle Abschreckung gegen Russland, weil sie beide Aufgaben besser erfüllen. Sowohl die LRHW als auch die SM 6- Version des Heeres fliegen mit mehr als fünffacher Schallgeschwindigkeit und sind beide im Anflug auf ihre Ziele manövrierfähig. Das macht sie hochwirksam gegen bewegliche Ziele und selbst für moderne Raketenabwehrsysteme nur sehr schwer abzufangen. **Die Dark Eagle ist mit bis zu 17-facher Schallgeschwindigkeit nahezu unaufhaltsam. Mit dieser hohen Durchschlagskraft eignen sich beide Waffen hervorragend zur Zerstörung hochwertiger russischer Ziele, die besonders gut geschützt sind**. Die extrem teure Dark Eagle dürfte für den Einsatz gegen die wertvollsten Ziele vorgesehen sein; die SM 6 ist eine günstigere Alternative.

Die *Tomahawk* fliegt mit Unterschallgeschwindigkeit, aber in extrem niedriger Höhe. Dadurch kann sie oft unterhalb des feindlichen Radars bleiben und der Luftabwehr entgehen. Als billigste der drei Raketen ist die *Tomahawk* eine effiziente Lösung für weniger gut geschützte und weniger bewegliche Ziele. Die Tatsache, dass die drei Waffen völlig unterschiedliche Flugbahnen haben, erschwert die Abwehrmaßnahmen gegen sie“.

Anlage 23 30 JULY 2024 Introduction Significant and Sound: US MediumRange Missiles in Germany (SWP)
(Eigenübersetzung, Hervorhebungen durch Beschwerdeführer)

Die genannten Waffensysteme weisen eine deutlich größere Reichweite als die derzeit in Europa und insbesondere Deutschland existenten landgestützten Systeme auf. Wie bereits erläutert, sind die personellen und räumlichen Voraussetzungen einer Verlegung der genannten Waffensysteme bereits geschaffen. Die US-Armee hatte am 13. April 2021 und am 16. September 2021 bekannt gegeben, dass eine der fünf geplanten MDTF auf dem US-Stützpunkt Wiesbaden (Lucius D. Clay Kaserne) stationiert wird. Zumindest die Mannschaften, die zur Bedienung der vorgesehenen Waffensysteme vorzuhalten sind, dürften sich daher bereits in Deutschland befinden, während die waffentechnische Hardware noch in Fort Drum (New York) befinden.

Die zweite vorgesehene MDTF soll zur Verlegung nach Deutschland vorgesehen sein. Die 41. Fieldartillery Brigade ("Rail Gunners") der US-Armee, stationiert in Grafenwöhr,

<https://www.41fab.army.mil/>

kommt neben dem US-Militär in Wiesbaden als Militäreinheit in Betracht, die mit den neuen Waffen ausgestattet werden soll.

Ihre Aufgabenstellung beschreibt sie selbst auf

<https://www.56ac.army.mil/56th-Artillery-Command/>

„Die 2d Multi-Domain Task Force (MDTF) ist in vorderster Front positioniert, um den (tödlichen und nicht-tödlichen) Einsatz von Feuer aus mehreren Bereichen zu synchronisieren und einzusetzen, um die strategischen Ziele des unterstützten Befehlshabers zu erreichen, indem sie eine operative Vorbereitung des Umfelds (OPE) während des Wettkampfs durchführt und integrierte Angriffe über Bereiche hinweg durchführt, um die gegnerische A2/AD-Verteidigung zu formen, zu durchdringen und zu desintegrieren, um den gemeinsamen Streitkräften im Konfliktfall Handlungsfreiheit zu ermöglichen“.

Noch 2022 hieß es, zu einer Stationierung von Raketen werde es in Wiesbaden nicht kommen:

„27.01.2022 - Antwort aus Berlin zur Stationierung des 56. Artilleriekommandos

Zu Vermutungen und Berichterstattung in Verbindung mit der Stationierung des 56. Artilleriekommandos in Wiesbaden/Kastel im November 2021 hatte Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende die Bundesministerin der Verteidigung, Christine Lamprecht, angeschrieben und um aufklärende Unterstützung gebeten. **In dem jetzt vorliegenden Brief der Ministerin heißt es wörtlich: „Die US-Regierung hat bestätigt, keine Raketensysteme beim 56th Artillery Command im Ortsbezirk Mainz-Kastel der Stadt Wiesbaden zu stationieren.“**

https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000416348.php

(Hervorhebung durch Beschwerdeführer)

Da muss jemand geschwindelt haben oder defizitär informiert gewesen sein, denn bereits im November 2021 – genau zum Zeitpunkt des Briefes des Oberbürgermeisters war auf der Seite der US-Militärmagazins „The War Zone“ zu lesen:

„Die 56th ist in Mainz-Kastel zusammen mit der zweiten sogenannten Multi-Domain Task Force (MDTF) des Heeres stationiert. Die MDTFs des Dienstes, von denen das erste auf der Joint Base Lewis-McChord im US-Bundesstaat Washington eingerichtet wurde, sind noch in der Entwicklung befindliche Einheiten, ... um die Einführung neuer Waffen und anderer Fähigkeiten zu erforschen. Von ihnen wird erwartet, dass sie eine operative Rolle spielen, insbesondere in einem zukünftigen High-End-Konflikt gegen einen wichtigen Gegner wie Russland oder China.

"Die Reaktivierung des 56. Artilleriekommandos wird die US-Armee in Europa und Afrika mit bedeutenden Fähigkeiten für Multi-Domain-Operationen ausstatten", sagte Generalmajor Stephen Maranian, der Leiter der neu belebten Einheit, ... am 3. November. "Es wird außerdem die Synchronisierung gemeinsamer und multinationaler Gefechte und Auswirkungen sowie den Einsatz zukünftiger Boden-Boden-Feuer über große Entfernungen im gesamten Verantwortungsbereich der US-Armee, Europas und Afrikas ermöglichen." Maranians Erwähnung von "zukünftigen Boden-Boden-Feuern mit großer Reichweite" ist eindeutig eine Anspielung, zumindest teilweise, auf zwei neue Raketensysteme, die die Armee in den nächsten Jahren einsetzen will – Dark Eagle und Typhon“

Anlage 24 „War zone“ / Eigenübersetzung

Das ZDF berichtete am 13.07.24:

„Möglich ist, dass die nun zu verlegenden Waffensysteme Teil der "Second Multi-Domain Task Force" mit Sitz in Wiesbaden werden. Diesen Verband aktivierte die US-Armee 2021. Wiesbaden ist auch Sitz des 56. US-Artilleriekommandos, das schon in den Jahren bis 1991 dort über weitreichende Pershing-Raketen verfügte. Für Frank Sauer kommt die Ankündigung daher auch nicht überraschend:

Nein, daran überrascht nichts. Wenn man sich anschaut, was in einer Multi-Domain Task Force vorgesehen ist, dann waren SM-6 und Tomahawk zu erwarten.

Frank Sauer, Universität der Bundeswehr München“

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/usa-langstreckenraketen-stationierung-deutschland-reichweite-100.html>

Nach dem Gutachten „Stationierung von U.S. Mittelstreckenraketen in Deutschland“ (Wolfgang Richter, Oberst a. D., Leitender Militärberater in den deutschen UN- und OSZE-Vertretungen) vom Juli 2024 lässt sich gegenwärtig die Einsatz-Größe der Raketenbatterien nur schätzen:

„Im April 2024 wurden die MDTF-Strukturen und Stationierungspläne der U.S. Army modifiziert. Die Midrange und Long-range Hypersonic Batterien sollen zu einem Long-range

Fires (LRF) Bataillon zusammengefasst und die übrigen taktischen Feuerunterstützungselemente in einem separaten Indirect Fires Protection Capabilities (IFPC) Bataillon konsolidiert werden. Da die genaue Gliederung dieser Bataillone noch nicht bekannt ist, kann keine zuverlässige Schlussfolgerung über die Zahl der danach verfügbaren Feereinheiten in den MDTFs getroffen werden. Vermutlich werden die LRF-Bataillone je nach operativem Bedarf der regionalen Befehlshaber über je zwei bis drei Batterien LRHW Dark Eagle (je vier Launcher à zwei GLBM) und MRC Typhon (je vier Launcher à vier GLCM) verfügen. Sie könnten ohne Nachladungen 48-72 Raketen verschießen“

Anlage 25 Stationierung von U.S. Mittelstreckenraketen in Deutschland

Am 17.12.24 wurde auf der Internetseite des V. Korps der US-Streitkräfte über die Brigade in Grafenwöhr berichtet. Captain Kendal Peter (Kommandant des 1. Bataillon, 77. Regiment, der 41. Fieldartillery Brigade) erklärte: „Als einzige Feldartilleriebrigade, die den europäischen Kriegsschauplatz unterstützt, sind wir erste Wahl, wenn es zu einem Konflikt kommt. Ich bin voll und ganz davon überzeugt, dass unsere Batterien der Herausforderung gewachsen sind und jede Mission oder jeden Konflikt unterstützen können, zu denen wir gerufen werden“.

Weiter heißt es: „Staff Sgt. Zariah Fernandez, Zugführer der Charlie Battery, 1. Bataillon, 77. Feldartillerieregiment:

„Da wir in Europa sind, hatten wir Gelegenheit, an vielen NATO- Übungen teilzunehmen. Ich freue mich wirklich darauf, dass wir gemeinsam mit unseren Verbündeten Langstreckenmunition abfeuern und sehen können, was wir damit anstellen können.“

Anlage 26 V. Korps (Eigene Übersetzung)

Die Phasen der Stationierung beschrieb Bundeswehr-Brigadegeneral Maik Keller am 30.10.24 wie folgt:

„Die Stationierung der Waffensysteme soll in Phasen erfolgen. „Erstmal sprechen wir nicht von permanenter, sondern nur von einer temporären Stationierung in Deutschland“, sagt Keller. Erst werde die Verlegung der Waffensysteme nach Europa geübt, dann in Deutschland daran trainiert – und nach einigen Wochen gehe es wieder zurück in die USA. Erst im Anschluss werde „gemeinsam mit den amerikanischen Verbündeten entschieden, wie eine etwaige permanente Stationierung aussehen sollte“, so der Brigadegeneral“.

Nach Keller ist „die NATO (North Atlantic Treaty Organization) auch jetzt schon in der Lage, das russische Kernland anzugreifen, so der Brigadegeneral – zum Beispiel von Kriegsschiffen aus. Mit der Stationierung der Waffensysteme in Deutschland werde dies nun auch von Land möglich, was Flexibilität des NATO (North Atlantic Treaty Organization)-Schutzsystems erhöhe“.

Anlage 27

b. **Die neuen Waffensysteme, die in Deutschland zur Stationierung vorgesehen sind**

Die „Gemeinsame Erklärung“ vom 10.07.24 spricht von drei Waffensystemen, die Gegenstand des Stationierungsvorhabens sein sollen, nämlich Raketen des Typs Standard Missile 6 (SM-6), Marschflugkörper des Typs Tomahawk sowie hypersonische Waffen (mit letzterem ist die „Dark Eagle“ gemeint).

Waffensystem SM-6

Die SM-6 wird seit 2004 produziert.

Im Juni 2008 führte die SM-6 ihren ersten landgestützten Start durch, erstmals im November 2013 erfolgte der Start von einem Kriegsschiff aus (USS Kidd). Bei der SM-6 handelt es sich um eine von „Raytheon“ hergestellte Boden-Luft-Rakete großer Reichweite. Der neuesten Variante der SM-6 werden überdies Fähigkeiten bei der Abwehr von Hyperschallflugkörpern zugeschrieben. Die Waffe kann in Kooperation mit anderen Aufklärungsflugzeugen auch „Over the Horizon“, also außerhalb des Radarhorizonts von Schiffen, eingesetzt werden. Entsprechende Versuche sind dokumentiert.

Im Endanflug kann die SM-6 ihren eigenen Radarsuchkopf zur Ziellokalisierung verwenden, sie kann von Schiffen, vom Land, von Boeing-Flugzeugen der Typen 18 E und F sowie von der von Lockheed Martin entwickelten Typhon-Startrampe (landgestützt) aus gestartet werden. Sie erreicht eine Geschwindigkeit von 1,2 km pro Sekunde und hat eine Reichweite von bis zu 500 km.

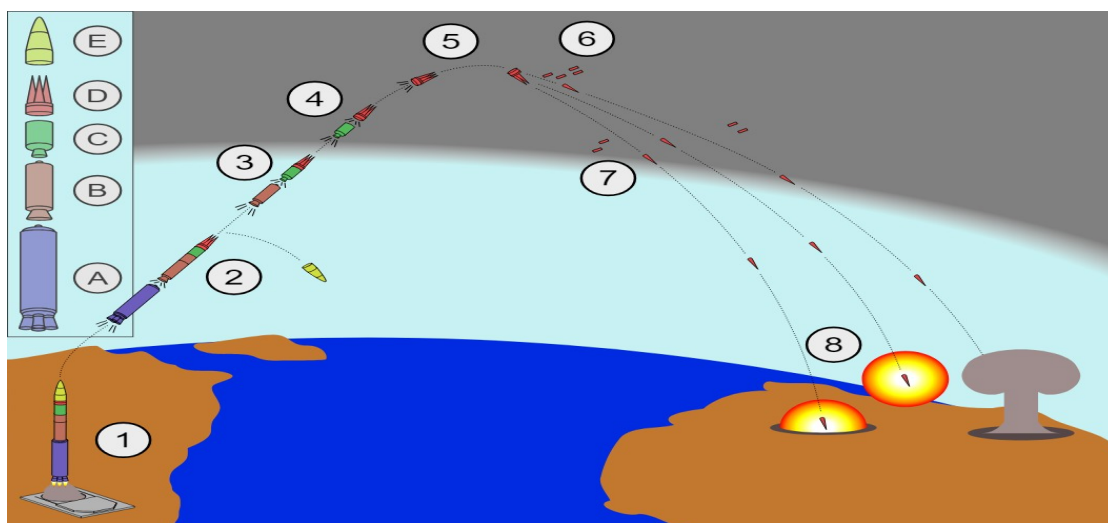
Anlage 28

Nach dem Bericht des

Center for Strategic and International Studies, Stand 7. März 2023,

<https://missilethreat.csis.org/defsyst/sm-6/>

ist die Standard Missile-6 (SM-6) eine Multi-Missions-Rakete, die der Luftkriegsführung und ballistischen Raketenabwehr dient und zusätzlich auch als Anti-Schiffswaffe eingesetzt wird. Sie soll Ziele innerhalb der Endo-Atmosphäre treffen, eine endoatmosphärische Rakete verbleibt in ihrer Höhenreichweite unterhalb von 100 Kilometern.





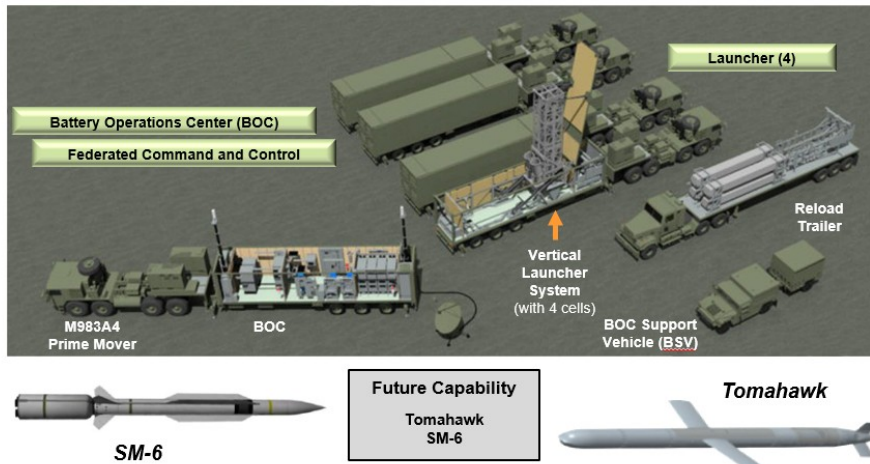
“Typhon”: What We Are Delivering



WE DELIVER TO SOLDIERS

Mid-Range Capability (MRC)

Mission: Deliver an initial prototype MRC NLT 4QFY23 at the Battery Level as part of the Long Range Fires Battalion in support of Multi-Domain Operations



Transition Team

The Embedded Transition Team plans, programs, and synchronizes all activities associated with the development and sustainment of the MRC Program of Record (PoR)

AS OF: 5-Dec-22

USE OR DISCLOSURE OF DATA CONTAINED ON THIS PAGE IS SUBJECT TO RESTRICTIONS ON TITLE PAGE

UNCLASSIFIED | APPROVED FOR PUBLIC RELEASE

1

(Quelle US-Army)

Die SM-6 wird, wie die Tomahawk auch, von einem LKW-transportablen Launcher in Vertikalposition abgeschossen.

Tomahawk (Cruise Missile)

Bei der Tomahawk handelt es sich um einen seit Jahrzehnten im Einsatz befindlichen und ständig weiterentwickelten großen Unterschall-Marschflugkörper, der eine Reichweite von über 1.000 Kilometer aufweist und von der US-Navy in der Vergangenheit in vielen Konflikten gegen Landziele eingesetzt wurde. Die Tomahawk kann auch landgestützt abgefeuert werden.

Tomahawk war der erste Marschflugkörper, der im Tiefflug flog und daher für das Radar weitgehend unauffindbar war. Er wurde in den 1970er Jahren entwickelt und 1991 erstmals in großer Zahl eingesetzt, als 297 Tomahawks auf den Irak abgefeuert wurden. Über 800 wurden während der Invasion des Irak im Jahr 2003 abgefeuert, und sie wurden auch in Afghanistan, Somalia, Libyen, Syrien und derzeit gegen Huthi-Stellungen im Jemen eingesetzt.

Die Langstreckenwaffe mit einer Treffgenauigkeit von etwa 5 Metern im Radius, ist 5,6 Meter lang. Die Rakete hat eine Reichweite von bis zu etwa 2.400 km, sie ist bis zu 885 km (550 Meilen) pro Stunde schnell. Der bodengestützte Marschflugkörper Tomahawk (GLCM) hat

eine Länge von 6,4 m, einen Durchmesser von 53 cm und eine Reichweite von 2.500 km (1.550 Meilen).

„Dark Eagle“

Die modernste Waffe im Arsenal der Multi-Domain Task Force (MDTF) stellt die Long Range Hypersonic Weapon (LRWH) mit dem Namen Dark Eagle, produziert von Lockheed Martin und Northrop Grumman dar. Laut einem Bericht des „Congressional Research Service“ soll die Reichweite der „Dark Eagle“ bei mehr als 2.500 Kilometern liegen. Zuletzt wurde am 28. Juni ein erfolgreicher Einsatztest auf Hawaii absolviert. Die Kosten einer Dark Eagle-Hyperschallwaffe werden auf rund 41 Millionen US-Dollar geschätzt.

Die „Dark Eagle“ übertrifft die Reichweite bisher genutzten Army Tactical Missile System (ATACMS), deren Wirkung aus dem Ukraine-Krieg bekannt ist, um das 10-fache, die Reichweite der deutschen TAURUS um das 6-fache.

Sie besteht aus einer bodengestützten Rakete mit einem Hyperschall-Gleitkörper und der dazugehörigen Transport-, Unterstützungs- und Steuerungsausrüstung, kann konventionelle oder Atomsprengköpfe tragen. Nach Angaben der US-Armee beträgt die Einsatzgeschwindigkeit mindestens 3.800 Meilen pro Stunde.

Nach Angaben des „Bulletin of Atomic Scientists“ kann die „Dark Eagle“ eine Geschwindigkeit von bis zu Mach 17 erreichen - das entspricht 13.044 Meilen pro Stunde (17-fache Schallgeschwindigkeit)

Von einem Standort in Deutschland abgefeuert, erreicht sie Moskau in einer Flugzeit von mindestens 8 Minuten bis höchstens 21 Minuten.

(<https://www.military.com/daily-news/2024/12/09/russia-has-used-its-hypersonic-oreshnik-missile-first-time-what-are-its-capabilities.html>)



(Quelle KS_GRAPHIC_MAP_HYPER_WEAPONS1-v3-1)

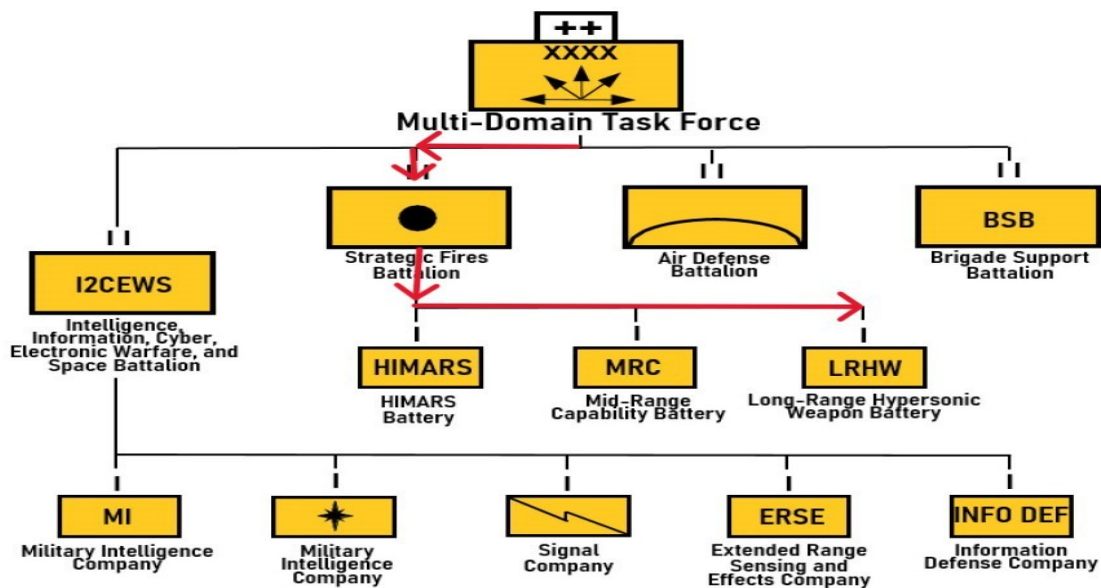
Die „Dark Eagle“ wird von einem ähnlichen LKW-Launcher-Transport-System abgeschossen, wie die Tomahawk.

Jüngst hat die US-Militärplattform „National Interest“ gemeldet, dass die Rakete im Test am 28.06.24 die vom Hersteller angegebene Reichweite übertroffen habe „ von ihrem Startplatz in Hawaii bis zu ihrem Aufprallpunkt auf einem Testgelände auf den Marshallinseln legte sie ungefähr 3.200 Kilometer zurück“.

<https://nationalinterest.org/blog/buzz/dark-eagle-armys-long-range-hypersonic-weapon-explained-1-word-212302>

Die Befehlsgewalt über den Einsatz der Waffen liegt beim US-Militär. Das „European Command“ (EUCOM) in Stuttgart ist seit 2008 zuständig für Europa (erweitert um Türkei, Russland, Ukraine, Georgien Armenien, Aserbeidschan. Das US-Heer (US-Army) wird von Wiesbaden („United States Army Europe and Africa“ -USAREUR-AF) aus, die US-NAVY von Ramstein aus befehligt.

Die Befehlsgewalt ergibt sich aus der von der US-Army veröffentlichten Kommandostruktur der MDTF-Einheiten in Deutschland (56. Field Artillery Command und 41. Field Artillery Brigade):



(Quelle: US-Army, hinzugefügt (rot) Kommandogewalt)

Zu den Waffen, die von Seiten Russlands als Counterpart zur Dark Eagle angesehen werden:

Die neu entwickelte russische Hyperschall-Mittelstreckenrakete „Oreschnik“ wurde erstmals am 21. November 2024 gegen eine Anlage eines ukrainischen Rüstungsunternehmens

eingesetzt. Es kam lediglich Übungsmunition ohne Sprengstoff zum Einsatz. Der Einsatz sollte eine politische Signalwirkung gegenüber den Raketenplänen der USA haben,

Nach ukrainischen Angaben erreichte die Rakete vor ihrem Einschlag eine Höchstgeschwindigkeit von über 11 Mach, was etwa 8.400 Meilen pro Stunde / 2,3 Meilen pro Sekunde entspricht. Die Oreshnik soll eine Reichweite zwischen 1550 und 3100 Meilen haben, sie kann – wie die Dark Eagle - konventionelle und atomare Gefechtsköpfe tragen.

(<https://www.newsweek.com/dark-eagle-hypersonic-missile-compared-russia-oreshnik-2000415>)

Damit steht fest, dass die zur Stationierung vorgesehenen Raketen Ziele weit im russischen Staatsgebiet, Moskau eingeschlossen, genauso erreichen können, wie russische Raketen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch die in Betracht kommenden Stationierungsorte Grafenwöhr und/oder Wiesbaden .

V. Strategische Einbindung der Waffensysteme

Die geplante Stationierung der Raketen ist Bestandteil des „Intermediate Range Conventional Prompt Strike (CPS) Program“. Den Hintergrund des Programms erläutert der „Congressional Research Service“ in einer Stellungnahme vom 02.01.25:

„Das Verteidigungsministerium entwickelt derzeit Hyperschallwaffen im Rahmen des Conventional Prompt Strike (CPS), das dem US-Militär die Möglichkeit geben soll, feste und/oder zeitkritische Ziele mit konventionellen Sprengköpfen zu treffen (...). Diejenigen, die diese Entwicklungsbemühungen unterstützen, argumentieren, dass Hyperschallwaffen die Abschreckung verbessern und das das US-Militär in die Lage versetzen, mit fortschrittlichen Luft- und Raketenabwehrsystemen andere Raketenabwehrsysteme zu besiegen(...). Die Nationale Verteidigungsstrategie 2018 bezeichnete Hyperschallwaffen als eine der Schlüsseltechnologien, die sicherstellen, dass die USA in der Lage sind, die Kriege der Zukunft zu führen und auch zu gewinnen“.

Anlage 29,30 Congressional Research Service, 2.1.25 sowie

Department of Defense, “Summary of the 2018 National Defense Strategy of The United States of America (16 S., S. 3).

Zur Frage, ob die Stationierung der Waffen in Deutschland lediglich eine „Fähigkeitslücke“ (Pistorius) behebt oder nicht vielmehr einen eskalierenden Charakter aufweist, wird auf das Gutachten von Oberst a.D. Richter verwiesen, der die wesentlichen Aspekte wie folgt beleuchtet:

„Die Annahme, dass letztendlich tatsächlich eine Fähigkeitslücke entsteht, weil die NATO in Europa russische Ziele nur mit SLCM und ALCM und nicht auch mit weitreichenden landgestützten Systemen unter Bedrohung halten kann, überzeugt nicht. In jedem Fall muss aber der Zugewinn an operativen Fähigkeiten durch LRF mit der Erhöhung der Risiken abgewogen werden, welche die strategische Lage Deutschlands fundamental verändern wird. Drei Aspekten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

(1) Zwar konnte die U.S. NAVY auch bisher schon von europäischen Randmeeren aus seegestützte U.S. Tomahawk über bis zu 2.500 km Entfernung einsetzen; und die erwähnten ALCM der Briten, Franzosen, Deutschen, Italiener, Spanier, Polen und Finnen konnten russische Ziele in einem Landgürtel von bis zu 1.500 km Tiefe angreifen. Doch ließen die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen wie See- und Luftbewegungen Moskau Zeit für die Lagefeststellung und Alarmierung.

(2) Mit der Stationierung von landgestützten U.S. LRF-Systemen werden ab 2026 zum ersten Mal seit 1988 wieder strategische Ziele in der Tiefe Russlands von Deutschland aus mit Langstreckenwaffen von hoher Präzision unter Bedrohung gehalten. Dies schließt Moskau ebenso ein wie Basen der strategischen Nuklearstreitkräfte, die kritische Infrastruktur oder das russische Industrie- und Rüstungspotential. Landgestützte Tomahawk-Marschflugkörper, die im Unterschallbereich fliegen, wären wegen ihrer bodennahen Flugbahnen erst spät von Radaren zu erkennen. Insbesondere der Einsatz von hypersonischen Dark Eagle-Raketen würde wenig Zeit für die Lagefeststellung und Entscheidungsfindung in Moskau lassen. Sie können ihre Ziele in wenigen Minuten erreichen. Startvorbereitungen für strategische LRF-Systeme können verdeckt und kurzfristig in Auflockerungsräumen nahe den Friedensstandorten erfolgen, ohne dass größere operative Bewegungen wie vor dem Einsatz zur See oder in der Luft erkennbar wären. Sie eignen sich daher für Überraschungsangriffe. Ein instabiler steter Alarmzustand dürfte in Moskau die Folge sein. Er kann zu Fehlperzeptionen und präemptiven Kurzschlussreaktionen führen.

(3) Moskau wird die neue Bedrohung aus Deutschland nicht als defensive Abschreckung auffassen, sondern als Aufbau der Fähigkeit zum regionalen Überraschungsangriff gegen strategische Ziele und somit als (weitere) Unterminierung des strategischen Gleichgewichts. Es könnte die Stationierung auch als Option sehen, um ein etwaiges Eingreifen der NATO in der Ukraine abzusichern. Zwar war Deutschland wegen seiner Funktion als strategische Drehscheibe der NATO in Europa schon in der Vergangenheit gefährdet; aber mit der direkten Bedrohung strategischer Ziele in Russland von deutschem Boden aus wird nun in einem Konfliktfall Deutschland und nicht die USA zu einem zentralen und vorrangigen Ziel für russische Raketenangriffe. Dies hat Putins Regierungssprecher Dmitry Peskov am 11. Juli 2024 bereits angekündigt. Russische Experten gehen davon aus, dass Russland die Raketenproduktion steigern und dual-use-fähige Langstreckensysteme an der über 2.000 km langen Grenze zur NATO stationieren wird. Damit erhöht sich das atomare Risiko für Deutschland“

Anlage 34 Stationierung von U.S. Mittelstreckenraketen in Deutschland, S. 7-8

Die Eskalationsgefahr beschreiben auch die „Internationalen Ärzt*innen für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzt*innen in sozialer Verantwortung e.V. (IPPNW)“:

Ernstzunehmende „Fähigkeitslücke“?

Die Bundesregierung spricht von einer „Fähigkeitslücke der Europäer“, die zu schließen sei. Russland besitzt tatsächlich ein breites Spektrum von Kurz- und Mittelstreckenraketen, Hyperschallwaffen und Marschflugkörpern, das schließt die in Kaliningrad stationierten konventionell oder atomar bestückbaren Iskander-Raketen mit ein. Doch die militärischen Gleichgewichte erweisen sich bei genauer Betrachtung als komplex. Asymmetrien sind zu berücksichtigen: US-Mittelstreckenraketen in Westeuropa zielen auf Moskau, russische Raketen zielen auf Westeuropa, nicht auf Washington. Nach Expertenmeinung sind die Luft- und Seestreitkräfte der NATO denen Russlands überlegen – die Behauptung einer „Fähigkeitslücke“ überzeugt nicht. Mit der Stationierung würde ein „de-facto-Moratorium“ beendet, das nach der Kündigung des INF-Vertrags 2019 bis jetzt eingehalten wurde. Die Atomkriegsgefahr steigt – auch bei konventionellen Erstschlagwaffen
Die neuen Waffen sollen konventionelle Sprengköpfe tragen. Sie können jedoch genutzt werden, um strategische Ziele (wie etwa Atomwaffenstandorte) weit in Russland zu treffen. Auch präemptive, also „vorbeugende“ Angriffe, werden somit denkbar. Wegen der kurzen Vorwarnzeit der Raketen und der niedrigen Flugbahn der Marschflugkörper unterhalb des Radars wäre es Russland kaum möglich, einen Angriff abzuwehren. Aus russischer Sicht geht es um die Gefahr eines Überraschungsangriffs

zum Erstschlag, und tendenziell um einen sogenannten „Enthauptungsschlag“, mit dem die Führungsspitze einer Regierung ausgeschaltet werden kann.

Je kürzer die Vorwarnzeiten der in Deutschland stationierten Waffen, desto stärker wird der Anreiz für den potenziellen Gegner, diese Waffen vorbeugend anzugreifen. Solche präemptiven Schläge gegen Deutschland wären denkbar, wenn die russische Regierung zu der Einschätzung kommen sollte, dass die neuen Waffensysteme in der Lage wären, die eigenen nuklearen Fähigkeiten zu bedrohen. Mit den stark verkürzten Vorwarnzeiten steigt auch die Gefahr, dass es aus Versehen zu einem Atomkrieg kommt, durch Unfälle, technische Fehler oder Missverständnisse. Die angekündigten Hyperschallwaffen vom Typ Dark Eagle sind z.B. aufgrund ihrer kurzen Flugzeiten enorm destabilisierend.

Deutschland im Fadenkreuz

Die USA werden ihre Mittelstreckenwaffen gemäß der bilateralen Erklärung nur in Deutschland stationieren. Damit wird das Risiko der Stationierung – anders als im NATO-Doppelbeschluss von 1979 – nicht von anderen europäischen Ländern geteilt. So machen diese Waffensysteme Deutschland und die hier lebenden Menschen im Spannungsfall zu einem bevorzugten Angriffsziel. Die Stationierung erfolgt im Rahmen einer MDTF der US-Armee in Deutschland. Von offizieller Seite unbeantwortet ist die Frage, „ob Deutschland überhaupt ein Mitspracherecht über den Einsatz der hier stationierten Langstreckensysteme haben wird“, oder ob es vor allem darum geht, „den USA im Kriegsfall aus Deutschland heraus den Einsatz von Waffensystemen zu ermöglichen [...], ohne dass sich die USA selbst gefährden“, wie es Erich Vad in der Berliner Zeitung vom 4. September 2024 formulierte.

Ein weiterer Unterschied zum NATO-Doppelbeschluss von 1979 ist, dass die aktuelle, bilaterale Erklärung kein Verhandlungsangebot über Rüstungskontrollmaßnahmen oder einen Abrüstungsvertrag enthält.

Der Bundestag wurde trotz der Tragweite für die Sicherheit Deutschlands erst zehn Tage nach der Ankündigung des Kanzlers über die Stationierung informiert. Am 10. Oktober 2024 hat der Bundestag Anträge der Linken und des BSW nach halbstündiger Debatte in die Ausschüsse verwiesen“.

<https://www.ipnw.de/frieden/konflikte-kriege/artikel/de/fuer-ein-deutschland-ohne-mittelstrec.html>

VI. Geheimhaltungsstrategie der Bundesregierung

Anfragen zu Einzelheiten der Stationierung hat die Bundesregierung nur spärlich oder gar nicht beantwortet. Generell beruft sich die Bundesregierung gegenüber dem Parlament auf das aus dem Prinzip der nationalen Sicherheit vermeintlich resultierende Geheimhaltungsinteresse:

„Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen“.

Ungeklärt bleiben folgende Hintergründe:

„13. Trifft es zu, dass die ab 2026 geplante Stationierung von US-Mittelstreckenwaffen

a) ein Angebot der USA war, das Deutschland angenommen habe oder

b) eine Bitte der Bundesregierung um eine Stationierung von US-amerikanischen LRF mit strategischer Reichweite oder

c) eine Mitteilung bzw. Information über ihre Absicht einer Stationierung von US-amerikanischen LRF mit strategischer Reichweite“.

Die Antwort verweist pauschal auf die von der Bundesregierung gegebene Vorbemerkung, in der allerdings zu den Fragen nichts zu entnehmen ist.

„14. Wer hat ggf. seitens der USA (Präsident, Präsidialamt, Ministerin bzw. Minister etc.) das Angebot, ab 2026 US-amerikanische LRF mit strategischen Reichweiten in Deutschland zu stationieren, an wen seitens der Bundesregierung herangetragen (bitte Ort und Datum angeben)?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu vertraulichen Gesprächen“.

„15. Wann hat die Bundesregierung über das ggf. gemachte Angebot der USA, US-amerikanischen LRF mit strategischen Reichweiten ab 2026 in Deutschland zu stationieren, entschieden (bitte Ort und Datum angeben), und welche Bundesministerien waren in diese Entscheidungsfindung einbezogen?

16. Gab es innerhalb der Bundesregierung in diesem Prozess unterschiedliche Bewertungen bzw. Positionierungen hinsichtlich der Stationierung der US-Raketen, und wenn ja, welche, und wie wurden diese aufgelöst?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu internen Beratungen“.

„18. Warum ist die bilaterale deutsch-amerikanische Vereinbarung über die Stationierung von US-amerikanischen LRF mit strategischen Reichweiten in Deutschland ab 2026 überhaupt nicht Teil der Gipfelerklärung anlässlich des Treffens des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefinnen und Staats- und Regierungschefs der NATO am 10. Juli 2024 in Washington (<https://nato.diplo.de/nato-de/01-NATOStatements/-/2666474>) (bitte begründen)?

19. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die deutsch-amerikanische Vereinbarung über die Stationierung von US-amerikanischen LRF mit strategischen Reichweiten in Deutschland ab 2026 nicht Teil der Gipfelerklärung anlässlich des Treffens des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefinnen und Staats- und Regierungschefs der NATO am 10. Juli 2024 in Washington geworden ist, weil es darüber ggf. keinen Konsens zwischen den NATO-Mitgliedstaaten gegeben hat, und wenn ja, welche (<https://www.tagesschau.de/inland/scholz-marschflugkoerper-stationierung-100.html>)?

Die Fragen 18 und 19 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, welche Positionen die NATO-Mitglieder Türkei, Ungarn und Slowakei zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Stationierung von US-amerikanischen LRF mit strategischen Reichweiten in Deutschland ab 2026 einnehmen, und wenn ja welche?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu vertraulichen Gesprächen“.

Ebenso ist zu den technischen Daten der Waffensysteme keine Information von der Bundesregierung zu erhalten, ob ihr überhaupt die technischen Details der Raketen, die stationiert werden sollen, mitgeteilt wurden, vgl. die Antwort auf die Fragen 41-42: „Die Bundesregierung äußert sich nicht zu technischen Möglichkeiten von Waffensystemen Verbündeter“).

Anlage 35 Drucksache Bundestag

B. Verfassungsbeschwerde

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdegegenstand

Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sind gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG sämtliche Akte der öffentlichen Gewalt; somit jeder Akt der deutschen Staatsgewalt. Mögliche Beschwerdegegenstände sind demnach alle Maßnahmen der Legislative, wie Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen, solche der Exekutive, wie Verwaltungsakte und Realakte und der Judikative, folglich gerichtliche Entscheidungen aller Art und sämtlicher Instanzen mit Ausnahme solcher des Bundesverfassungsgerichts.

Gehandelt haben Organe der Exekutive (Regierungsmitglieder). Ein Akt einer legislativen und/oder einer judikativen Instanz scheidet offenkundig aus. Sofern von einem Akt öffentlicher Gewalt gesprochen wird, liegt dieser im Abschluss, respektive der Zustimmung zu einer Vereinbarung. Hoheitliches Handeln, auch als Hoheitsakt bezeichnet, ist eine Handlung oder Anordnung, die vom Staat oder einer staatlichen Institution ausgeht. Hierbei stehen Staat und Bürger in einem Subordinationsverhältnis zueinander. Fraglich ist zunächst, ob es sich um einen bloßen Realakt, einen Verwaltungsakt oder einen Realakt in der Form des Hoheitsakts (Zustimmung zu einer bilateralen Vereinbarung) handelt, wobei bei der letztgenannten Alternative zu ermitteln ist, ob der rechtsverbindliche Akt, der der Erklärung beigegeben ist, nahelegt, dass der wesentliche und gewollte Regelungsgegenstand eine völkerrechtlich bindende bilaterale Vereinbarung ist.

a. Eine Regelung in Form eines Verwaltungsakts der handelnden öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist nicht getroffen worden. Gesetzlich normiert ist der Verwaltungsakt in § 35 S.1 VwVfG. Demnach versteht man nach der Legaldefinition jede Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung. Mangels einer individuell adressierten Regelungsverfügung, zudem fehlen Klauseln zur Frist, zum Rechtsbehelf, zum Rechtsweg.

b. Der Regelungsinhalt der bilateral getroffenen Vereinbarung erschöpft sich nicht im Realakt der bloßen „Zustimmung“ (für sich allein betrachtet ist die „Zustimmung“ Form der Willenserklärung, die erst durch den Inhalt der gemeinsamen Erklärung Regelungscharakter und Außenwirkung erhält).

c. Sofern es folglich auf den Inhalt der Regelung ankommt, die bilateral getroffen worden ist, erhebt sich die Frage, ob die gemeinsame Erklärung von ihrer Wirksamkeit und den durch die ausgelösten tatsächlichen Folgen und Rechtsfolgen her eher einem „Memorandum“ oder einer bloßen „Absichtserklärung“ oder demgegenüber mit einer völkerrechtlich bindenden bilateralen Vereinbarung, einem völkerrechtlichen Vertrag, gleichzusetzen ist.

Auszugehen ist hier von den Klarlegungen in den „Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV)“. Demzufolge ist ein „völkerrechtlicher Vertrag (...) eine zwischen zwei oder mehr Völkerrechtssubjekten geschlossene verbindliche Übereinkunft, die Regelungen schafft und Rechte und Pflichten begründet, welche dem Völkerrecht unterstellt sind“ (§ 1 RvV). Ob ein Vertrag oder eine bloße Absichtserklärung (oder ein Memorandum) vorliegt, ist gem. § 4 RvV entscheidend für die Bindungswirkung und Rechte und Pflichten aus einer Vereinbarung:

„Vom rechtsverbindlichen völkerrechtlichen Vertrag sind zu unterscheiden die rechtlich nicht bindenden Instrumente, die – untechnisch – oft unter dem Begriff „Memorandum of Understanding“ – MoU zusammengefasst werden. Gemeint sind die meist als Absprache („Memorandum of Understanding“ – MoU) oder als Gemeinsame Absichtserklärung bezeichneten **rein politischen Instrumente, die eben nicht auf eine rechtlich verbindliche Regelung gerichtet sind**. Zu beachten ist jedoch, dass die Titulierung als „MoU“ nicht eindeutig ist, da sie – je nach Kontext – gelegentlich auch völkerrechtlich verbindliche Verträge bezeichnen kann“.

(Fettdruck eingefügt durch die Beschwerdeführer).

Wann eine „rechtlich verbindliche Regelung“ durch die vereinbarenden Parteien angestrebt, also gewollt, ist und wann dies nicht der Fall ist, entscheidet sich entlang der Frage, ob ein Fall des § 1 oder des § 4 Nr. 1 RvV vorliegt. Die in § 4 Nr.2 bis Nr. 8 RvV genannten Fälle scheiden aus.

Im Unterschied zum MoU, das regelmäßig völlig oder seinem Wesentlichen nach Bekenntnischarakter hat und auch von einem Völkerrechtssubjekt allein abgegeben werden kann, liegt eine als „Vertrag“ zu qualifizierende Erklärung dann vor, wenn folgende Bedingungen (zumindest ihrer Mehrheit nach) aus dem fraglichen Text hervorgehen:

Die „Gemeinsame Erklärung“ bezeichnet sich nicht als Vereinbarung / Vertrag oder Abkommen. Für die Frage der inhaltlichen Qualifizierung ist dieser Umstand irrelevant, vgl. § „ Abs 2 aE RvV: „Die Bezeichnung allein lässt jedoch keinen Schluss auf die Natur der Übereinkunft zu. Insbesondere ergibt sich aus der Bezeichnung allein noch nicht, ob es sich um eine rechtlich verbindliche Übereinkunft oder um ein nichtvertragliches Instrument handelt“.

Die beteiligten Institutionen „Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland“ sind benannt, die genannten Institutionen sind auch jene, die befugt sind, auf internationaler Ebene bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zu treffen.Grundsätzlich hat nach Art. 32 Abs. 1 GG der Bund die Kompetenz zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen. Zwar trifft Art 59 Abs. 1 GG die Festlegung „Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten“, gleichwohl ist die Rolle des Bundespräsidenten gemäß Art. 59 Abs. 1 GG in der verfassungsrechtlichen Systematik des Grundgesetzes als lediglich repräsentativ und symbolisch zu verstehen.

Die Befugnisse des Staatsoberhauptes beschränken sich im Wesentlichen auf formelle und protokollarische Funktionen. Die politische Entscheidungsgewalt über Inhalte, Zeitpunkte und die Umstände solcher Vereinbarungen liegt bei der Bundesregierung, speziell beim Bundeskanzler und dem Auswärtigen Amt. Basiert der angestrebte oder bereits ausverhandelte Vertrag auf einem Zustimmungsgesetz, das den Abschluss des Vertrages wirksam werden lässt, war der Bundespräsident aufgrund seiner Rolle im Gesetzgebungsverfahren bereits mit der Materie befasst und hat durch seine Unterschrift dem jeweiligen Zustimmungsgesetz durch Wirksamkeit und Umsetzung verholfen.

Im Übrigen ist auf die zutreffende Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen, dass die zuvor beschriebene Handlungsweise zum Abschluss einer Vereinbarung stets bedenkenfrei zulässig sei:

„Die für die Bundesrepublik Deutschland auftretenden Minister des Auswärtigen und für Verteidigung waren für die Abgabe dieser Erklärung nach deutschem Verfassungsrecht

zumindest kraft einer vom Bundespräsidenten stillschweigend erteilten Vollmacht befugt, ihn in seiner Eigenschaft als das für die Abgabe einer solchen Erklärung nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG zuständige Organ zu vertreten (vgl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 1980, S. 223 ff.). Hinzu kommt, dass nach allgemeinem Völkerrecht der Außenminister eines Staates befugt ist, bindende Erklärungen - auch der hier in Rede stehenden Art - abzugeben (vgl. zum Beispiel Art. 7 Abs. 2 Buchst. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969)

BVerfG, Urteil vom 18.12.1984 - 2 BvE 13/83

Handelt es sich um eine internationale Vereinbarung, die dem Grundsatz des Art. 59 Abs. 2 GG unterfällt („Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes“), ist das Parlament im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu beteiligen. Dem später zustande gekommenen Gesetz (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG) wird durch die Ausfertigung die wörtliche Übereinstimmung des unterzeichneten Gesetzes mit den Beschlüssen der Legislative beurkundet. In diesem Rahmen prüft der Bundespräsident vor der Ausfertigung, ob das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes verfassungsgemäß zustande gekommen ist (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG).

Der Gegenstand der Vereinbarung ist klar umrissen, sowohl was die Verpflichtungen, die geregelt sind, betrifft, wie auch was den Zeitpunkt betrifft, an dem der Inhalt der Vereinbarung in die Praxis umgesetzt wird: „Die Vereinigten Staaten von Amerika werden, beginnend 2026, als Teil der Planung zu deren künftiger dauerhafter Stationierung, zeitweilig weitreichende Waffensysteme ihrer Multi-Domain Task Force in Deutschland stationieren. Diese konventionellen Einheiten werden bei voller Entwicklung SM-6, Tomahawks und derzeit in Entwicklung befindliche hypersonische Waffen umfassen. Diese werden über deutlich größere Reichweite als die derzeitigen landgestützten Systeme in Europa verfügen“.

Der Text der Erklärung ist bedingungsfeindlich. Es werden weder „Wenn-Dann“-Relationen benannt, noch „Regel-Ausnahme“-Verhältnisse angeführt. Der Wortlaut ist damit auslegungssicher.

Dass die beiderseitige Erklärung keine „Präambel“ enthält, ist unschädlich, da das Vorsetzen einer Präambel zwar Indiz für das Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrags ist, das Vorliegen aber nicht beweist.

Dass die „Erklärung“ keine Regelungen zu Kündigung oder Rücktritt einer der beiden Seiten enthält, ist ebenso nicht entscheidend für die Frage, ob ein Vertrag vorliegt.

Der Wissenschaftliche Dienst hat dies in einem Gutachten zum „Zwei plus Vier-Vertrag“, der Rücktritts- oder Kündigungsklauseln nicht enthält angesichts der völkerrechtlich geltenden Regeln für unerheblich im Hinblick auf die Wirksamkeit des Vertrages gehalten:

„Da es sich bei dem Zwei-plus-Vier-Vertrag um einen völkerrechtlichen Vertrag i.S.d. Art. 2 Abs. 1 a) WVRK handelt, sind auf das Abkommen die (gewohnheitsrechtlichen) Regelungen der WVRK anwendbar. Zwar sind gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz pacta sunt servanda (Art. 26 WVRK) Verträge einzuhalten, jedoch kennt Abschnitt 3 der WVRK (Art. 54-64) zahlreiche Ausnahmen von diesem Grundsatz. Die Artikel 54 und 56 WVRK enthalten Regelungen zur Beendigung und Kündigung eines Vertrags bzw. zum Rücktritt von einem Vertrag. Die WVRK befasst sich in ihren Artikel 57-59 WVRK mit der Suspendierung von

Verträgen, während ihre Art. 60 und 62 die Loslösung vom Vertrag aufgrund von veränderten äußeren Umständen oder einer Vertragsverletzung regeln“.

Zur Loslösung von völkerrechtlichen Verträgen am Beispiel des Zwei-plus-Vier-Vertrags von 1990, Aktenzeichen: WD 2 - 3000 – 008/24, 8. Februar 2024

Anlage 36

Es ist dabei nicht erforderlich, dass die beteiligten Parteien dezidiert erklären, dass das Recht der WVRK anzuwenden sei. Es gilt hier der Grundsatz, der auch dem deutschen Vertragsrecht zugrunde liegt: Ist eine Klausel unwirksam oder ist ein Sachverhalt in einer Vereinbarung nicht geregelt, so ist die „Lücke“ nach den geltenden Gesetzen auszulegen (zu füllen). So ist es auch im Recht der internationalen Verträge.

Aus den bereits im Eingang der Verfassungsbeschwerde (Sachverhalt) wiedergegebenen Erklärungen von regierungsoffizieller Seite (Deutschland und USA) ergibt sich das weiter relevante Merkmal einer vertraglichen Regelung, nämlich dass beide Seiten von einer Bindungswirkung, einer rechtsverbindlichen Regelung ausgehen.

Nicht zuletzt geht auch die Bundeswehr hiervon fest aus:

„Deutschland und die USA haben vereinbart, dass ab 2026 US-Tomahawk-Marschflugkörper auf deutschem Boden zeitweise stationiert werden sollen“.

„Die Grundlage für diese Stationierung ist eine Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und der US-Regierung, die beim NATO-Jubiläumsgipfel Mitte Juli 2024 in Washington getroffen wurde. Konkret hatte Deutschland das Angebot der USA angenommen, ab 2026 konventionelle US-Mittelstreckenwaffen zeitweise auf deutschem Boden zu stationieren. Deutschland und die USA demonstrierten damit die Entschlossenheit der NATO, sich gegen die zunehmende Bedrohung durch Russland zu wappnen. Neben US-Tomahawk-Marschflugkörpern geht es auch um Mehrzweckraketen vom Typ Standard Missiles (SM)-6 und neu zu entwickelnde Hyperschallraketen. Diese werden eine deutlich größere Reichweite als die derzeitigen landgestützten Systeme in Europa haben“.

Anlage 37

d. Liegt folglich ein bilateralen Vertrag in der gemeinsamen Erklärung der Regierungen der USA und Deutschlands, ist zu erörtern, ob diese Vereinbarung ad hoc rechtswirksam geworden ist (mit Abschluss der Vereinbarung), ob Zustimmungserfordernisse im Nachgang zur Vereinbarung erfüllt werden müssen oder solche Zustimmungserfordernisse sich durch eine bereits bestehende Legitimationsgrundlage erledigt haben.

An dieser Stelle bekommt die Thematik Bedeutung, ob wir es mit einer Vereinbarung auf der Basis bereits geschaffenen Legitimitätsgrundlage zu tun haben (der Rahmen der Vereinbarung ist durch bereits bestehende Gesetze gedeckt und bedarf keiner Prüfung und Legitimation durch das Parlament) oder ob eine neuartige Regelungsmaterie gegeben ist, die in ihrem Inhalt den bisherigen legitimatorischen Rahmen sprengt oder zumindest übersteigt.

In diesen Fällen kann die geschlossene Vereinbarung erst dann verpflichtende Kraft entfalten, wenn im Wege des Art. 59 Abs. 2 GG der Vereinbarung zur Legitimität und allseits verpflichtenden Geltung durch die „Zustimmung oder (die) Mitwirkung der jeweils für die

Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes“ verholten wird.

Hier könnte zunächst angeführt werden, es handele sich bei der streitgegenständlichen „Gemeinsamen Erklärung“ um eine Vereinbarung, die auf bereits existenten wirksamen Verträgen und einem vom Bundestag legitimierten Zustimmungsgesetz basieren.

In der Tat trägt der Wissenschaftliche Dienst (Juli 2024) diese Argumentation vor, wenn er ausführt:

„Die derzeit für das Jahr 2026 geplante Stationierung von US-amerikanischen Raketen und Marschflugkörpern dürfte sich ebenfalls im Rahmen des NATO-Bündnissystems abspielen. Dafür spricht zum einen, dass die geplante Stationierung auf dem NATO-Gipfel im Juli 2024 verkündet wurde. Zum anderen bezieht sich die gemeinsame Erklärung der USA und Deutschland auf die NATO-Verpflichtungen der USA“.

Anlage b.b.

Abgesehen davon, dass sich der WD in seiner Formulierung offensichtlich unsicher ist (konjunktives „dürfte“) ergeben sich aus der „Gemeinsamen Erklärung“ keine Hinweise darauf, dass die Erklärung überhaupt Gegenstand einer kollektiven Beratung oder Beschlussfassung der NATO oder der Teilnehmer am NATO-Gipfel gewesen ist.

- Über eine kollektive Beratung der besagten Erklärung existiert kein NATO-Dokument.
- Über eine kollektive Beratung oder Entscheidung durch die Gipfel-Teilnehmer gibt es auf nationaler und internationaler Ebene keinen Bericht.
- Auf der Tagesordnung des Gipfels ist ein solcher oder nur annähernd ähnlicher Punkt nicht benannt.
- In der Gipfelerklärung aller NATO-Mitglieder erscheint dieses Thema nicht.
- Auf den Gipfelerklärungen der Vorjahre 2022-2024 ist ein solcher Punkt kein Gegenstand einer Beschlussfassung.
- Es gibt keinen NATO-Beschluss, der perspektivisch auf eine Stationierung der genannten drei Waffensysteme hindeuten würde.
- Die „Gemeinsame Erklärung“ nimmt keinen Bezug auf irgendeine zuvor oder zeitgleiche Vereinbarung der NATO-Mitglieder.

Auch der Passus „Die Beübung dieser fortgeschrittenen Fähigkeiten verdeutlichen die Verpflichtung der Vereinigten Staaten von Amerika zur NATO sowie ihren Beitrag zur integrierten europäischen Abschreckung“ sagt lediglich, dass die USA subjektiv diese ihre Verpflichtung zur Lieferung und Stationierung der Raketen „verdeutlichen“. Mehr als ein Bekenntnis ist darin nicht zu sehen.

Weil die Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes das Begründungsmanko offenbar selbst bemerken, gehen sie im folgenden zu einem anderen Begründungsansatz über:

„Die Rechtsgrundlagen, aufgrund derer die Bundesregierung ohne weitere Einbindung der legislativen Gewalt eine Zustimmung erteilen könnte, dürften somit auch hier wohl der NATO-Vertrag sowie der Aufenthaltsvertrag i.V.m. den dazugehörigen Zustimmungsgesetzen sein. Da in dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1984 wenig konkrete Normbezüge bezüglich der Rechtsgrundlage hergestellt werden, dürften die Verträge in ihrer Gesamtschau als Rechtsgrundlage fungieren. Offen gelassen hat das BVerfG, ob die Stationierung der Waffensysteme in diesem Fall eine Erhöhung der Effektivstärke ausländischer Streitkräfte i.S.d. des Art. 1 Abs. 2 des Aufenthaltsvertrages darstelle“.

Anlage b.b.

- Wiederum abgesehen von der konjunktiven Form („dürfte“) erklärt der WD zusätzlich, „konkrete Normbezüge“ seien im besagten Urteil des BVerfG nicht genannt, dennoch „dürften“ in einer „Gesamtschau“ der NATO-Vertrag wie auch der Grundlagenvertrag als „Rechtsgrundlage fungieren“.
- Eine Bezugnahme auf die Entscheidung zum NATO-Doppelbeschluss geht bereits an der Sache deshalb vorbei, da es dort um eine konsentiertere Entscheidung der NATO ging und nicht um eine Vereinbarung bilateralen Charakters zwischen USA und Deutschland
- Das vorprägende und gefestigte Verbot der Mittelstreckenraketen im INF-Vertrag, das 30 Jahre bestand, wird nicht gewürdigt.

Wie ist es um die Funktion dieser „Rechtsgrundlage“ (NATO-Vertrag) im Hinblick auf die „Gemeinsame Erklärung“ bestellt:

Der im April 1949 geschlossene Nordatlantikvertrag (NATO-Vertrag)

https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_17120.htm?selectedLocale=de

regelt in seinen Artikeln 3 und 4 folgendes:

„Artikel 3

Um die Ziele dieses Vertrags besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln.

Artikel 4

Die Parteien werden einander konsultieren, wenn nach Auffassung einer von ihnen die Unversehrtheit des Gebiets, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien bedroht ist“.

Andere Passagen, die für bilaterale Vereinbarungen in Betracht kommen könnten enthält der Vertrag nicht.

Art. 4 drückt lediglich einen Konsultationswillen aus.

Art. 3 redet neben der „Selbsthilfe“ von „gegenseitiger Unterstützung“. Über Prozedere und Inhalte „gegenseitiger Unterstützung“ spricht er nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum NATO-Doppelbeschluss auf die Dynamik der Veränderungen hinsichtlich der Waffensysteme hingewiesen und Entscheidungen hierzu in den Rahmen des Art. 3 NATO-Vertrag gestellt:

„Im Vorspruch zum Nordatlantikvertrag haben die Bündnispartner ihre Entschlossenheit bekräftigt, die Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen. In Art. 3 des Vertrages wurde vereinbart, um die Vertragsziele besser zu verwirklichen, einzeln und gemeinsam durch ständige wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe zu erhalten und fortzuentwickeln. Art. 9 des Vertrages bestimmt, dass der NATO- Rat unverzüglich einen Verteidigungsausschuss einzusetzen hat; dieser hat Maßnahmen zur Durchführung des Art. 3 und des Art. 5, der eine Beistandspflicht im Falle eines bewaffneten Angriffs begründet, zu empfehlen. Der genannte Vorspruch und die aufgeführten Bestimmungen zeigen, dass der NATO-Vertrag wesentlich auch auf die Möglichkeit einer fortschreitenden Organisation und Integration der Verteidigungsanstrengungen und Verteidigungskräfte für den geschützten Bereich gerichtet ist. Daß dieses im Vertrag angelegte Programm nicht näher umschrieben und der politische wie rechtliche Verlauf, in dem es verwirklicht werden kann, nicht genauer vorgezeichnet ist, liegt in der Eigenart des

Sachbereichs begründet, den der Vertrag regelt. Die angemessene Organisation gemeinsamer Verteidigung und die hierfür erforderlichen Vorkehrungen können wegen der laufenden Veränderung des politischen und strategischen Umfeldes, das die Bündnispartner einzeln und in ihrer Verbundenheit umgibt, etwa der Veränderung der politischen und strategischen Kräfte oder Konzeptionen eines möglichen Angreifers, sowie angesichts des ständigen Wandels anderer sicherheitspolitisch bedeutsamer Verhältnisse und Umstände, wie der Fortentwicklung von Waffentechnologie und Waffentechnik von welcher Seite auch immer, im voraus nicht abschließend festgelegt werden. Detaillierte vertragliche Vorgaben über strategische Konzeptionen und Planungen, über Organisation, Art, Umfang und Stationierung von Streitkräften und ihrer Bewaffnung sowie über Befehlsstrukturen könnten sich unter den gegenwärtigen Umständen im Hinblick auf das Ziel des Vertrages, Sicherheit und Frieden für die Vertragsparteien zu gewährleisten, sehr rasch als überholt erweisen“.

Es ging hierbei allerdings um eine Entscheidung (kollektiv) der NATO-Staaten. Im letzten Satz des Zitats ist allerdings erkennbar, dass die Beobachtung auch des Friedensgebots stets zu beachten ist und zum anderen lässt die Bemerkung „unter den gegenwärtigen Umständen“ mit Recht den Schluss zu, dass die mit einer Stationierung von Waffen verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen stets unter Beachtung der dann aktuellen Umstände verfassungsrechtlich zu würdigen ist.

Abgesehen von dem bloßen Bekenntnischarakter, der auf konkrete mögliche bilaterale Vereinbarungen und deren Inhalte keinerlei Bezug nimmt und lediglich Absichtsbekundung ist, ist der NATO-Vertrag stets und situationsangemessen im Sinne seines Artikel 7 auszulegen. Dieser lautet:

„Artikel 7

Dieser Vertrag berührt weder die Rechte und Pflichten, welche sich für die Parteien, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aus deren Satzung ergeben, oder die in erster Linie bestehende Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats für die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, noch kann er in solcher Weise ausgelegt werden“

Der NATO-Vertrag – das ist der damit bekundete eindeutige Willen der NATO-Vertragspartner – findet inhaltlich stets und ohne Ausnahme seine Grenzen in der UN-Charta („Satzung“). In der UN-Charta heißt es:

Art. 2

„3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“

Damit wird deutlich, dass es angesichts der offenen, bekenntnishaften Regelung des Art. 3 NATO-Vertrags zum Verständnis, was konkret vor dem Hintergrund des geltenden Völkerrechts vereinbart werden darf und was nicht, einer weiteren Legitimationsgrundlage bedarf und sofern diese fehlt, die in Frage stehende bilaterale Vereinbarung, die die internationale Friedenspflicht berührt oder gar verletzt, eine Auslegung vor dem Hintergrund der UN-Charta zu erfolgen hat.

Bleibt man bei der Frage einer weiteren Legitimationsgrundlage der „Gemeinsamen Erklärung“ verweist der Wissenschaftliche Dienst auf den Aufenthaltsvertrag (AV) von 1954.

Der Aufenthaltsvertrag ist als

Anlage 38

der Verfassungsbeschwerde beigelegt.

Im hier relevanten Art. 1 des AV heißt es:

„(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an dürfen Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abmachungen in der BRD stationiert werden.

(2) Die Effektivstärke der gem. Abs. 1 dieses Artikels in der BRD stationierten Streitkräfte darf mit Zustimmung der Regierung der BRD jederzeit erhöht werden“.

Das Recht zum Aufenthalt ausländischer Streitkräfte beruhte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zunächst auf dem Kriegsrecht hinsichtlich der militärischen Besetzung, an dessen Stelle der Aufenthaltsvertrag vom 23. Oktober 1954 trat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nachrüstungsbeschluss festgestellt, dass es im Vertrag nicht nur um die Anwesenheit von Truppen, sondern auch um deren Bewaffnung gehe.

Konkret heißt es dort (Randnummer 196 ff.):

„Die im Rahmen des Bündnissystems erteilte Zustimmung zur Stationierung der neuen Waffensysteme auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hält sich auch im Rahmen der Ermächtigung des Zustimmungsgesetzes zum Aufenthaltsvertrag, die insoweit im Zusammenhang des Bündnissystems zu sehen ist.

Diese Waffen werden von den der NATO zugeordneten Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland geführt; der Aufenthaltsvertrag bildet eine Rechtsgrundlage für ihre Anwesenheit in der Bundesrepublik Deutschland. Ob diese Waffen die Effektivstärke dieser Streitkräfte in dem von Art. 1 Abs. 2 Aufenthaltsvertrag gemeinten Sinne erhöhen, kann auch hier dahinstehen. Denn die Bundesregierung hat die in einem solchen Fall nach dem Aufenthaltsvertrag erforderliche Zustimmung jedenfalls erteilt.

Der Rahmen der Ermächtigung, die das Zustimmungsgesetz zum Aufenthaltsvertrag erteilt hat, ist gewahrt. Im einzelnen ergibt sich dies aus denselben Erwägungen, wie sie für das Zustimmungsgesetz zum Nordatlantikvertrag insoweit dargelegt worden sind. Gerade die Stationierung verbündeter Truppen und ihrer Waffen auf dem Bundesgebiet ist der wesentliche Sinn und Zweck des Aufenthaltsvertrages“.

Verfassungsrichter Mahrenholz hielt diesem Schluss in seinem abweichenden Votum entgegen (Randnummer 212 ff.):

„Die Konstruktion des Senats läuft darauf hinaus, dass der Gesetzgeber der Zustimmungsgesetze zum Nordatlantikvertrag und zum Aufenthaltsvertrag im Jahre 1955 die Bundesregierung auf nicht absehbare Zeit ermächtigt hat, in einem von ihr zu bestimmenden beliebigen Umfang den USA das Recht zur Stationierung und zum Einsatz von Waffen zu übertragen. **Dies gilt für alle denkbaren politischen Lagen, obwohl sie in ihrer Vielschichtigkeit und auch in ihrer Gefährlichkeit für die Existenz des deutschen Volkes nicht abschätzbar sind. Das betrifft auch jede Art von Waffen, also auch diejenigen, die in ihrer Qualität seinerzeit nicht einmal ausdenkbar gewesen sind (Raketen mit je mehreren sich selbst ins Ziel steuernden Gefechtsköpfen oder mit Flugzeiten, die praktisch keine Vorwarnzeit übrig lassen; Neutronenwaffen; Satellitenwaffen und Anti-Satellitenwaffen; binäre chemische Kampfstoffe). Die Ermächtigung umfasst auch die Inkaufnahme eines möglicherweise gesteigerten atomaren Kriegsrisikos, das im Einzelfall in der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung liegen kann.** Eine solche Ermächtigung ist weder im Zustimmungsgesetz enthalten noch wäre das Zustimmungsgesetz, enthielte es eine Ermächtigung solcher Art, mit Art. 24 Abs. 1 GG vereinbar“.

(Hervorhebung durch die Beschwerdeführer).

Die Verfassungsbeschwerde schließt sich dieser Wertung an.

Insbesondere mit Blick auf den Aspekt der „Vorwarnzeit“, die waffentechnisch nachgewiesene Fähigkeit der Tomahawk und Dark-Eagle-Waffensysteme, auch Atomwaffen ins Ziel zu tragen und die Eskalationsgefahr bei Stationierung und Einsatz dieser Waffen im Hinblick auf die von russischer Seite bereits angekündigte Art und Weise des Gegenschlags, können NATO-Vertrag und Aufenthaltsvertrag -verfassungsrechtlich gesehen- kein Freibrief für die Bundesexekutive sein, jenseits einer Kontrolle durch die Organe des Rechts und des Parlaments, Entscheidungen zu treffen, die unmittelbar, aber auch bereits mittelbar, über die Frage von Krieg und Frieden entscheiden.

Der frühere Richter des Bundesverwaltungsgerichts, Dieter Deiseroth, verwies zu Lebzeiten in

„Das Friedensgebot des Grundgesetzes, in: Vorgänge Nr. 189, Heft 1/2010, S. 103-112“

auf folgenden Zusammenhang, der auch für den Gegenstand der vorliegenden Verfassungsbeschwerde Geltung entfaltet und den sich die Beschwerdeführer vollinhaltlich zu eigen machen:

„Im Völkerrecht ist seit Jahrzehnten klar: „Kollektive Sicherheit und Bündnisse widersprechen sich fundamental.“ Was sind diese fundamentalen Unterschiede, worin bestehen sie? Es lassen sich vier zentrale Kriterien festhalten.

(1) Verteidigungsbündnisse und „Systeme kollektiver Sicherheit“ reflektieren zwei entgegengesetzte Grundkonzeptionen von Sicherheitspolitik. Das Grundkonzept von Verteidigungsbündnissen basiert auf Sicherheit durch eigene Stärke und die Stärke der eigenen Verbündeten. Es ist „partikulär-egoistisch“. Denn es verankert die eigene Sicherheit nicht zugleich in der Sicherheit des potenziellen Gegners, also gerade nicht in der gemeinsamen Sicherheit, sondern im Gegenteil in der relativen Schwäche und Unterlegenheit des potenziellen Gegners. Die Grundkonzeption kollektiver Sicherheit, die in der Periode zwischen den beiden Weltkriegen als bewusste Alternative zu den tradierten sog. Verteidigungsbündnis-Systemen entwickelt wurde, basiert dagegen auf der Sicherheit aller potenziellen Gegner durch die Reziprozität innerhalb einer internationalen Rechtsordnung. Es gründet auf dem Konzept der gemeinsamen Sicherheit.

(2) Zweitens: Anders als ein System kollektiver Sicherheit ist ein Verteidigungsbündnis – so auch die NATO – nicht auf Universalität im Sinne des Einschlusses potenzieller Aggressoren angelegt. So steht die NATO -bezeichnenderweise anders als das System „kollektiver Sicherheit“ der UNO – nicht jedem Beitrittswilligen offen, der die im NATO-Vertrag verankerten Ziele anerkennt. Dementsprechend haben die NATO und ihre Mitgliedsstaaten sowohl in den Jahren 1954/55 als auch im Zusammenhang mit den NATO-Osterweiterungen der letzten Jahre Begehren der früheren Sowjetunion und Russlands auf Einbeziehung in das NATO-Bündnis ausdrücklich abgelehnt.

(3) Drittens – und dies ist ein weiterer gravierender Unterschied eines Verteidigungsbündnisses zu einem kollektiven Sicherheitssystem – enthält der NATO-Vertrag für den Fall eines von einem eigenen Mitgliedsstaat begangenen Aggressionsaktes keine verbindlichen internen Konfliktregelungsmechanismen. Eine NATO-interne Verpflichtung der übrigen NATO-Partner, dem einen Aggressionsakt begehenden NATO-Verbündeten mit kollektiven NATO-Zwangsmaßnahmen entgegen zu treten, sieht der NATO-Vertrag gerade nicht vor. Dieses Defizit ist typisch für ein Bündnis zur kollektiven Verteidigung, das ja gerade zur Verteidigung gegen einen potenziellen externen Aggressor geschlossen wird.

(4) Die NATO etabliert auch – dies ist der vierte wesentliche Unterschied zu einem System kollektiver Sicherheit – keine den Mitgliedsstaaten übergeordnete zwischenstaatliche oder supranationale Gewalt einer organisierten und rechtlich geordneten Macht nach dem Modell der Vereinten Nationen“.

(...)

„Art. 24 Abs. 2 GG knüpft an diese vierfach typisierte völkerrechtliche Begrifflichkeit und fundamentale Unterscheidung zwischen einem „kollektiven Sicherheitssystem“ und einem „kollektiven Verteidigungsbündnis“ an und inkorporiert diese Unterscheidung in das deutsche Verfassungsrecht. Diese Unterscheidung ist für die konzeptionelle Orientierung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik äußerst bedeutsam – rechtlich und verfassungspolitisch.

(1.) Rechtlich bedeutsam ist der Unterschied zwischen einem kollektiven Verteidigungsbündnis und einem System kollektiver Sicherheit vor allem im Hinblick auf die in Betracht kommende Rechtsgrundlage für Einsätze der Bundeswehr. Für militärische Einsätze „zur Verteidigung“ auf der Grundlage von Art. 51 UN-Charta, also zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, ist Rechtsgrundlage allein Art. 87a GG („nur zur Verteidigung“). Denn diese Bestimmung ist insoweit *lex specialis*. Art. 24 Abs. 2 GG scheidet dafür aus, weil diese Regelung auf Verteidigungsbündnisse keine Anwendung findet. Art. 24 Abs. 2 GG kommt als Rechtsgrundlage nur für Einsätze im Rahmen eines kollektiven Sicherheitssystems wie der UNO oder vielleicht einmal bei entsprechender Ausgestaltung der OSZE und zudem stets nur dann in Betracht, wenn dabei die deutschen Streitkräfte tatsächlich im Rahmen und nach den Regeln dieses kollektiven Sicherheitssystems eingesetzt werden. Militärische Einsätze außerhalb der UN oder gar unter Bruch der UN-Charta können keinesfalls auf Art. 24 Abs. 2 GG gestützt werden.

(2.) Das in Art. 24 Abs. 2 GG verankerte Konzept der „kollektiven Sicherheit“ hat darüber hinaus noch eine wichtige Leitfunktion für die verfassungsrechtliche Orientierung deutscher Außen- und Sicherheitspolitik. Verteidigungsbündnisse wie die NATO basieren auf dem Konzept der nuklearen und der nicht-nuklearen („konventionellen“) Abschreckung. Sie unterliegen der Abschreckungs- „Logik“. Diese baut auf der Vorstellung auf, der potenzielle Gegner könne von einem nuklearen und/oder nicht-nuklearen Angriff dadurch wirksam abgeschreckt werden, dass man ihm für diesen Fall einen vernichtenden militärischen Gegenschlag androht, der für sein Land zu unannehmbaren Folgen und Schäden, möglicherweise sogar zur vollständigen Vernichtung in einem atomaren Inferno führen werde. Um die eigene Fähigkeit und Bereitschaft zu einer solchen (Gewalt-)Reaktion – immanent betrachtet – „glaubwürdig“ demonstrieren und vermitteln zu können, sind nach dieser „Logik“, diesem Grundansatz gemäße nukleare und nicht-nukleare Bewaffnungen, entsprechende militärische Ausrüstungen, logistische Einrichtungen, Strategien und Einsatzdoktrinen erforderlich.

Konstitutiver Bestandteil für ein – immanent betrachtet – Funktionieren dieser „Abschreckungslogik“ ist dabei jedoch denkbare stets, dass man es mit einem rational kalkulierenden Gegner zu tun hat, der auf der Basis hinreichender ihm zur Verfügung stehender Informationen ausschließlich, auch in kritischen Situationen, wohl überlegte rationale Entscheidungen trifft. Das heißt zugleich: Das Abschreckungskonzept kann mithin schon nach seiner eigenen „Logik“ nicht funktionieren, wenn es um die Abschreckung eines „irrationalen“ Gegners geht. Denn dieser entscheidet und handelt eben nicht nach den vorausgesetzten überwiegend rationalen Kriterien. Historische Beispiele für solche „abschreckungsresistenten“ Gegner waren jedenfalls im zu Ende gegangenen 20. Jahrhundert, dem blutigen „Zeitalter der Extreme“ (Eric Hobsbawm), nicht gerade selten. Man stelle sich nur vor, sie hätten über Atomwaffen verfügt“.

Zusätzlich ist anzuführen, dass der Stationierung landgestützter Mittelstreckenraketen mit Reichweiten von bis zu 3.000 km und mehr das Potential inne wohnt, von Deutschland aus Ziele von strategischer Bedeutung in der Tiefe Russlands anzugreifen.

Das gleiche gilt für Angriffe oder Gegenschläge in umgekehrter Richtung. Eine Vorwarnzeit, die dem jeweiligen Gegner überhaupt noch eine (Gegen-)Reaktion ermöglichen würde, ist angesichts dieser bereits faktisch geschaffenen technischen Bedingungen ausgeschaltet.

Darin liegt eine völlig neuartige Situation, die sich auch von der Situation im Hinblick auf den Gegenstand des NATO-Doppelbeschluss unterscheidet und insofern ein „Mehr“ und nicht ein „Gleich“ oder „Weniger“ beinhaltet.

Greift staatliches, zumal rein exekutives, Handeln derart in die Grundrechte (nicht nur jene des Parlaments) sondern eines jeden Individuums ein, bedarf es dafür einer dezidiert wirksamen Legitimation. Es kann keine Auslagerung von Entscheidungen über Leben und Tod an die Exekutive geben, die nicht zwingend einer Kontrolle unterliegt. ES steht der Exekutive nicht zu, weder funktionell und materiell, solche Fragen vor dem Hintergrund des geltenden Völkerrechts zu entscheiden und sich auf Regelungen der Jahre 1949 und 1954 zu berufen, denen die Gefahren gegen „0“ strebender Vorwarnzeiten bei gleichzeitiger Verwendung von Überschall-Waffen, die atomar bestückt sind, schlechthin unbekannt waren (und zudem von ihrem Wortlaut her auf die Qualifizierung von Waffensystemen, geschweige den deren Einsatz Bezug genommen haben).

Es fehlt somit an einer gesetzlichen Legitimation der Vereinbarung in Form der angefochtenen „Gemeinsamen Erklärung“.

Beschwerdegegenstand ist die durch die Regierungsvertreter der Bundesrepublik Deutschland am 10.07.24 abgegebene – aus ihrer Sicht für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtende - Willenserklärung (Zustimmung zur „Gemeinsamen Erklärung“).

2. Beschwerdefähigkeit

Die Beschwerdefähigkeit meint die Fähigkeit, eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu erheben. Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG besitzt „Jedermann“ diese Fähigkeit; somit jede natürliche Person.

Die Funktion der Beschwerdefähigkeit setzt lediglich die abstrakte Möglichkeit einer Verletzung der Grundrechte oder grundrechtsgleicher Rechte voraus (BVerfGE 129, 78, 91).

Die Beschwerdeführer berufen sich auf eine Verletzung von Individualgrundrechten (Art. 2 GG und das Friedensgebot des Grundgesetzes).

3. Prozessfähigkeit

Die Verfahrensfähigkeit oder Prozessfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, selbst Prozesshandlungen vorzunehmen. Sie ist zwar im BVerfGG nicht ausdrücklich geregelt, leitet sich aber aus der zulässigen Analogie zum sonstigen Verfahrensrecht unter Beachtung der Eigenheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens ab (BVerfGE 51, 405, 407). Prinzipiell sind alle volljährigen natürlichen Personen prozessfähig, sofern sie zugleich geschäftsfähig sind (§§ 51, 52 ZPO). Dies liegt unzweifelhaft vor.

4. Beschwerdebefugnis

Ein Beschwerdeführer ist gemäß des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG beschwerdebefugt, wenn er vorträgt, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner

Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt worden zu sein. Hierzu ist ein hinreichend substantiiertes Tatsachenvortrag, der eine Grundrechtsverletzung möglich erscheinen lässt, erforderlich aber auch ausreichend. Der Beschwerdeführer muss dabei behaupten bzw. darlegen, dass er selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten verletzt ist. Selbst betroffen ist zunächst der Adressat der angegriffenen Maßnahme.

Unmittelbar betroffen ist der Beschwerdeführer dann, wenn die angegriffene Maßnahme in den Rechtskreis des Beschwerdeführers eingreift, ohne dass ein weiterer Akt des Vollzugs oder der Umsetzung erforderlich ist.

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung bejaht das BVerfG die Unmittelbarkeit der Betroffenheit dann, wenn es sich um eine sog. self-executing / selbstvollziehende Norm handelt, der Beschwerdeführer also bspw. ohne weiteren Vollzugsakt zu grundrechtsrelevanten Dispositionen veranlasst wurde bzw. wird.

Das Erfordernis einer gegenwärtigen Betroffenheit setzt voraus, dass der Beschwerdeführer durch die angegriffene Maßnahme belastet wird. Die Beschwerdeführer sind durch den Akt der öffentlichen Gewalt (Zustimmung und Handeln der Exekutive) unmittelbar und gegenwärtig in ihren Grundrechten (Leben, körperliche Unversehrtheit, Friedensgebot) verletzt und damit belastet.

Der durch die Zustimmung zur „Gemeinsamen Erklärung“ ausgelöste Prozess der Stationierung, wird hinsichtlich seiner Inhalte maßgeblich durch einen fremden Staat (USA) bestimmt, eine Transparenz dieses Prozesses der Stationierung findet schon allein wegen der militärpolitischen Brisanz und der Natur als operative Maßnahme des US-Militärs, nicht statt. Die Bundesregierung hat es für geboten gehalten, über das Zustandekommen und die Implikationen der Vereinbarung noch nicht einmal das Parlament zu unterrichten. Eine halbstündige parlamentarische Debatte der Abgeordneten ohne Kenntnis von konkretem Inhalt und Gefahrenreichweite kann das Legitimationsdefizit nicht wettmachen.

Zudem ist aus den Reaktionen der russischen staatlichen Seite ersichtlich, dass dort nicht unbedingt „zugewartet“ werden wird, bis die Stationierung westlich ihrer Staatsgrenze abgeschlossen ist. Eine Eskalation nach Ende des Stationierungsprozesses hin zum versehentlichen oder geplanten konventionellen oder sogar nuklearen Erstschlag liegt angesichts der Bewaffnung, der Flugdauer bis zum Zielpunkt und der immensen Reichweite der benannten Waffensysteme in der Natur der Sache. Eine Eskalation der raketentechnischen Aufrüstung beider Seiten findet – wie sich aus den im Sachverhalt genannten Stellungnahmen ergibt- bereits vor dem eigentlichen Stationierungsakt statt.

5. Rechtswegerschöpfung

§ 90 II 1 BVerfGG bestimmt dass bevor eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden kann, der Rechtsweg beschritten und alle prozessualen Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden sein müssen.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer fehlt der Zustimmung der Regierungsvertreter der Bundesrepublik Deutschland zur „Gemeinsamen Erklärung“ vom 10.07.24 sowohl die gesetzliche Legitimation (ein taugliches Zustimmungsgesetz ist weder existent noch in Beratung), Vertragswerke, die über 75 Jahre (NATO-Vertrag) bzw. 70 Jahre (AV) zurückliegen, also aus einer Zeit stammen, in der von nach Minuten zu bemessenden

Vorwarnzeiten nicht im Entferntesten die Rede war, begründen hier keine verfassungsrechtliche Rechtfertigbarkeit fehlender Kontrolle der Exekutive. Vielmehr verstößt die Zustimmung mit den durch sie ausgelösten Wirkungen gegen den Kernbestand der Verfassung und insbesondere das in Präambel, Art. 25 und 26 GG niedergelegte Friedensgebot. Durch das Fehlen der gesetzlichen Legitimation ist eine fachgerichtliche Überprüfung weder zulässig, geeignet oder erforderlich, durch die Bedrohungs-, Gefährdungs- und Verletzungswahrscheinlichkeit der mit dieser Verfassungsbeschwerde angegriffenen Maßnahme der Bundesregierung bzw. des Außenamts, die angesichts der damit ausgelösten militärischen Eskalation und der Potenzierung der Kriegsgefahr weit über die von den Beschwerdeführern geltend gemachten individualbezogenen Grundgesetzverletzungen hinausgeht, sondern das Gemeinwesen schlechthin betrifft, wäre der Verweis auf ein Zuwarten oder eine fachgerichtliche Vorabklärung ohnehin unzumutbar.

Die Besonderheit des vorliegenden Beschwerdesachverhalts liegt darin, dass ein Zustimmungsgesetz (Fall des Art 59 Abs. 2 GG) nicht zu erwarten ist und gleichzeitig weder aus NATO-Vertrag noch aus Aufenthaltsvertrag oder Truppenstatut eine legitimierende Regelung ergibt. Ein „Handeln der Exekutive im rechtsfreien Raum“, das sich zudem einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung entzöge, kann nicht zugelassen sein, zumal wenn es um die existenzielle Frage von Krieg und Frieden geht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung BVerfG, Beschluss vom 15.12.2022 - 1 BvR 2146/22, das Freiheitsgrundrecht aus einer Zusammenschau mehrerer Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1 GG) unter Berücksichtigung des in Art. 20a GG enthaltenen Staatsauftrags intertemporär gefasst. Wenn es in den Augen des Verfassungsgerichts so ist, dass in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind und dies einen subjektiven Schutzanspruch des Einzelnen gegen den Staat auf intertemporale Freiheitssicherung auslöst, dann ist nicht einzusehen, weshalb diese Schutzfunktion sich lediglich auf zukünftige Gefahren des Klimawandels beziehen soll. Vielmehr ist es dann nur konsequent, der nicht erst in Jahrzehnten, sondern innerhalb eines Zeitfensters von mehreren Monaten drohenden aus kriegerischen oder zumindest kriegsgefährlichen Handlungen resultierenden Gefahr, Einhalt zu gebieten (Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit).

6. Frist

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde „gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht“, so beträgt die Beschwerdefrist ein Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes oder Erlass des Hoheitsaktes, § 93 Abs. 3 BVerfGG. Die Verfassungsbeschwerde erfolgt fristgemäß und in der vorgeschriebenen schriftlichen Form

II. Begründetheit

Verletzte Grundrechte und verfassungsrechtlicher Schutzbereich

a) Das Friedensgebot des Grundgesetzes

Es besteht kein Zweifel, dass völkerrechtlich ein Menschenrecht auf Frieden als gesicherter Konsens gelten darf. Vornehmlichste Aufgabe des modernen Völkerrechts überhaupt ist die Sicherung des Friedens. Diesem Ziel dienen in erster Linie das in Art. 2 Ziff. 4 bzw. Ziff. 7 UN-Charta verankerte Gewalt- (lediglich eingeschränkt durch das Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51) und Interventionsverbot. Verboten ist bereits die Drohung mit militärischer Gewalt.

Ein Recht auf Frieden kann bereits aus der Präambel sowie den Artikeln 3 und 28 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (1948) abgeleitet werden, es findet sich dezidiert in der Resolution 38/11 vom 12.11.84,

Anlage 39

wie auch in der Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 1. Juli 2016. Diese nimmt auf die UN-Charta Bezug und stellt unter anderem fest:

„Der Grundsatz, dass die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen, der Grundsatz, dass die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, die Pflicht der Staaten, im Einklang mit der Charta miteinander zusammenzuarbeiten, der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten und der Grundsatz, dass die Staaten die Verpflichtungen, die sie gemäß der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen“.

Anlage 40

Art. 1 Ziff. 1 der UN-Charta formuliert das zentrale Ziel der Vereinten Nationen,

„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“

Verwiesen sei zusätzlich auf die Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016 , 71/189, Erklärung über das Recht auf Frieden.

Anlage 41

Wenn nicht schon durch die Präambel des Grundgesetzes

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“,

so doch jedenfalls nach Art 25 GG,

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“,

sind die „allgemeine Regeln des Völkerrechts Inbegriff deutschen Rechts und damit gerade auch des Verfassungsrechts geworden.

Der Begriff "allgemeine Regeln des Völkerrechts" wird zwar durch Art. 25 GG nicht näher definiert, ist aber weitgehend in seinen zwei Bedeutungsrichtungen anerkannt: die allgemein anerkannten Regeln des Völkergewohnheitsrechts sowie die Rechtsgrundsätze, die unter den Nationen anerkannt sind. Art 25 GG mithin ist die Brücke zwischen dem Völkerrecht und dem deutschen Rechtssystem. Insbesondere werden damit auch die Regelungen des Völkerrechts auf international, bilateral oder multilateral geschlossene Vereinbarungen anwendbar. Nicht nur bei Bedarf sondern zwingend sind die Grundsätze somit auch auf Vereinbarungen anzuwenden, die das Völkerrechtsubjekt Deutschland sowohl mit der USA als auch anderen NATO-Mitgliedsstaaten als solches abschließt.

Das Völkerrecht und auch Art. 25 GG als Transformationsnorm endet nicht am NATO-Vertrag, nicht am Aufenthaltsvertrag und nicht am Truppenstatut.

Explizit hat der Verfassungsgesetzgeber zwar kein „Grundrecht auf Frieden“ formuliert.

Die Feststellung von Grundrechten ist anerkanntermaßen indes nicht davon abhängig, dass diese explizit im Normtext formuliert worden sind. So schreibt das Bundesverfassungsgericht zum grundrechtsgleichen „Recht auf ein faires Verfahren“:

„Das Recht auf ein faires Verfahren hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 57, 250 <274 f.>; 86, 288 <317>; 118, 212 <231>; 122, 248 <271>) und gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>; 46, 202 <210>). Es enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten (vgl. BVerfGE 57, 250 <275 f.>; 70, 297 <308>; 130, 1 <25>). Diese Konkretisierung ist zunächst Aufgabe des Gesetzgebers und sodann, in den vom Gesetz gezogenen Grenzen, Pflicht der zuständigen Gerichte bei der ihnen obliegenden Rechtsauslegung und -anwendung (vgl. BVerfGE 63, 45 <61>; 64, 135 <145>; 122, 248 <272>; 133, 168 <200 Rn. 59>). Die Gerichte haben den Schutzgehalt der in Frage stehenden Verfahrensnormen und anschließend die Rechtsfolgen ihrer Verletzung zu bestimmen. Dabei sind Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren angemessen zu berücksichtigen, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. zur Bedeutung der Grundrechte als objektive Wertordnung BVerfGE 7, 198 <205 ff.>; stRspr). Die Verkennung des Schutzgehalts einer verletzten Verfahrensnorm kann somit in das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren eingreifen (vgl. BVerfGK 9, 174 <188 f.>; 17, 319 <328>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 2015 - 2 BvR 2055/14 -, juris, Rn. 14 und vom 9. Dezember 2015 - 2 BvR 1043/15 -, juris, Rn. 6)“.

BVerfG, Beschluss vom 21. April 2016 - 2 BvR 1422/15 -

Was für das Recht auf ein faires Verfahren gilt, beansprucht hinsichtlich seiner methodischen Grundrechtsgleichheit auch das „Recht auf Frieden“, zumal unübersehbar ist, dass das Friedensgebot die gesamte Verfassung an unterschiedlichen Stellen prägt:

Im Anschluss an Deiseroth

Anlage b. b.

sind hier cursorisch folgende Emanationen dieses Friedensgebots anzusprechen:

„Wenn vom „Friedensgebot“ oder von der „Friedensstaatlichkeit“ des Grundgesetzes gesprochen wird, wird zu Recht regelmäßig vor allem auf die folgenden (...) Regelungskomplexe Bezug genommen:

1. Präambel und Art. 1 Abs. 2 GG

In der Präambel des GG heißt es, dass das „Deutsche Volk“, „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“, sich kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben hat. Ferner wird in Art. 1 Abs. 2 GG deklariert, dass sich das Deutsche Volk „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt. Diese Bestimmungen enthalten also eine normative Verpflichtung aller deutschen staatlichen Gewalt auf „den Frieden“, ohne jedoch nähere inhaltliche Festlegungen zu treffen. Insbesondere wird offen gelassen, inwiefern und in welcher Hinsicht Frieden ein „Mehr“ ist als jedenfalls die Abwesenheit von Krieg („pax absentia belli“).

2. Art. 26 GG

Die Vorschrift enthält vier Sub-Regelungen:

- a) das Verbot, die „Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“ (Satz 1),
- b) das Verbot aller „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören“ (Satz 1 GG),
- c) der Auftrag an den Gesetzgeber zur Pönalisierung aller Verstöße gegen dieses verfassungsrechtliche Verdikt „Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie
- d) die Genehmigungspflichtigkeit von „zur Kriegsführung bestimmter Waffen“ (Art. 26 Abs. 2 GG).

Diese Vorgaben binden sowohl alle deutsche Staatsgewalt im In- und Ausland als auch alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Dies gilt auch für die ausländischen Streitkräfte, die im Bundesgebiet stationiert sind und damit – auch nach dem NATO-Recht – hier das inländische Recht zu beachten haben. Damit gilt auch für sie, dass auf deutschem Territorium weder ein Angriffskrieg vorbereitet oder begonnen noch von hier aus unterstützt werden darf. Ebenso wenig darf hier eine „Friedensstörung“ im Sinne des Art. 26 GG stattfinden oder von hier aus von ihnen Unterstützung erfahren (...).

3. Art. 9 Abs. 2 GG

Nach dieser Bestimmung sind Vereinigungen, die sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“, verboten (...).

4. Art. 25 GG sowie Art. 20 Abs. 3 GG

Ein besonders wichtiges Element des Friedensgebotes des GG ist die normierte Bindung an „Recht und Gesetz“ (Art. 20 Abs. 3 GG) und an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG).

Zum auch in Deutschland nach wie vor geltenden Völkerrecht gehört u.a. der „Vertrag über die Ächtung des Krieges“ (Briand-Kellog-Pakt) vom 27.8.1928, dem Deutschland wirksam beigetreten ist und zu dessen Vertragsparteien es bis heute gehört. Dieser sieht völkerrechtlich bindend vor, dass die Vertragsparteien „den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen“ und auf ihn „als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“ (...).

Art. 25 GG statuiert daneben eine Bindung an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ (Art. 25 GG), die zum „Bestandteil des Völkerrechts“ erklärt sind und den innerstaatlichen Gesetzen vorgehen. Die in Art. 25 Satz 1 GG verankerte strikte Bindung aller staatlichen Organe an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, d.h. vor allem an das Völkergewohnheitsrecht und das sog. zwingende Völkerrecht („jus cogens“), umfasst insbesondere das völkerrechtliche Gewaltverbot (verankert auch in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta), die völkerrechtliche Beschränkung des einzelstaatlichen Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta), die souveräne Gleichheit aller Staaten, die Gewährleistung der in den internationalen Abkommen gewährleisteten Menschenrechte und ihre Durchsetzung nur nach Maßgabe der UN-Charta sowie ferner die zentralen Regelungen des sog. humanitären Kriegsvölkerrechts („Genfer Konventionen“).

Die in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 25 GG normierten Bindungen haben unmittelbare Auswirkungen für alle Rechtsbereiche, und zwar zumindest in dreifacher Hinsicht:

a) Das gesamte deutsche Recht muss völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet werden.

b) Deutsche Stellen dürfen im In- und Ausland, auch in internationalen Gremien etwa der EU oder der NATO, nicht an Aktionen oder Beschlüssen mitwirken, die einen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht beinhalten oder bewirken.

c) Hoheitsakte – z.B. auch gegenüber Soldaten erteilte Befehle -, die gegen Art. 25 GG verstoßen (z.B. die Unterstützung von Militäraktionen, die gegen die UN-Charta oder Völkergewohnheitsrecht verstoßen), sind verfassungswidrig und nichtig. Sie brauchen nicht befolgt zu werden.

Art. 25 GG ordnet darüber hinaus in seinem Satz 2 an, dass diese „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ allen innerstaatlichen Gesetzen vorgehen sowie unmittelbare Rechte und Pflichten für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Bundesgebiets begründen. Das ist eine revolutionäre Neuheit in der deutschen Rechtsgeschichte, auch im internationalen Vergleich. Diese Regelung ist kein Redaktionsversehen des Verfassungsgebers, sondern von den Müttern und Vätern des GG ausdrücklich gewollt (...).

5. Art. 24 Abs. 1 GG

Art. 24 Abs. 1 GG enthält die Option, Hoheitsrechte durch (einfaches) Bundesgesetz auf „zwischenstaatliche Einrichtungen“ übertragen zu können. Hiervon ist vielfach Gebrauch gemacht worden, zum Beispiel bei der Etablierung des Internationalen Seegerichtshofes.

6. Art. 24 Abs. 3 GG

Art. 24 Abs. 3 GG sieht vor, dass sich Deutschland einer allgemeinen, umfassenden, obligatorischen internationalen Gerichtsbarkeit unterwerfen wird, um seine Verpflichtung auf das gesamte geltende Völkerrecht und dessen Beachtung überprüfbar zu machen (...)

7. Art. 23 GG

Zu den friedensstaatlichen Regelungen des GG gehört auch die jetzt in Art. 23 GG enthaltene Verpflichtung zur Mitwirkung an der europäischen Einigung (...).

8. Art. 20 Abs. 1 GG („Demokratiegebot“)

Von besonderer Bedeutung für die Friedensstaatlichkeit des GG ist ferner das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Demokratieverbot. Dies hat besondere Relevanz für das Verhältnis von Gesetzgeber und Exekutive in der Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger auf die Entscheidungen gerade in außen-, sicherheits- und militärpolitischen Fragen, insbesondere bei der Entscheidung über konkrete Militäreinsätze, sind jedoch bis heute in der Praxis nach wie vor recht gering. Nicht einmal eine hinreichend effektive Kontrolle der politischen und militärischen Exekutive durch das Parlament ist gesichert (...). Es bestehen generell unübersehbare strukturelle Kontrolldefizite der nationalen Parlamente, auch des Deutschen Bundestages, vor allem in der Sicherheits- und Militärpolitik. Das gilt für nahezu alle Parlamente der westlichen Demokratien. Sie sind weit von Immanuel Kants Postulaten entfernt. Die Stäbe der politischen und militärischen Exekutive verfügen über beträchtliche finanzielle, personelle und informationelle Ressourcen für den Planungs- und Entscheidungsprozess. Dem können die deutschen Parlamentarier - anders als etwa der US-Kongress in den USA – bislang nichts Gleichwertiges entgegen setzen. Eine effektive parlamentarische Kontrolle der Exekutive gerade im Bereich der Militärpolitik setzt voraus, die Exekutive mit qualifizierten umsetzbaren Alternativen konfrontieren zu können. Hinzu kommt das Problem der Geheimunterrichtung: Parlamentarische Kontrolle ohne die Möglichkeit, die von der Exekutive enthaltenen Informationen – vor allem bei erfolgten Rechtsbrüchen – auch zur verantwortlichen Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger, des Souveräns, und ggf. auch zu deren Mobilisierung gegen die konkrete Regierungspolitik nutzen zu können, ist keine wirksame parlamentarische Kontrolle“.

Zur Bekräftigung dieser Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass § 13 VStGB im Anschluss an § 80a StGB mittlerweile aggressive Handlungen nach Außen im Sinne der Vorbereitung oder der bloßen Förderung unter Strafe stellt, was als unmittelbarer Ausfluss der völkerrechtlichen Wertigkeit des Rechts auf Frieden gewertet werden muss.

Schlussendlich spricht auch das Bundesverfassungsgericht von „verfassungsrechtlichen Friedensgebot“ (Urteil des Zweiten Senats vom 22. November 2001, - 2 BvE 6/99).

Der Frieden ist durch die angefochtene „Gemeinsame Erklärung“, die Zustimmung dazu und die daraus resultierende Stationierung neuartiger Mittelstreckenwaffen ab 2026 in seinem Kernbestand nicht nur gefährdet, sondern verletzt. Dies ergibt sich aus der Einsatzstrategie, die diesen Waffensystemen zugrunde liegt.

Die aktuelle Militärstrategie der NATO und insbesondere auch diejenige der raketenstationierenden USA basiert auf dem Konzept der „Vorwärtsverteidigung“, eine Strategie, die Erstschläge als „Präventivschläge“ bewusst einkalkuliert.

Das Konzept ist dabei nicht neu, sondern basiert auf dem von der Bush-Administration spätestens sei „9/11“ für gerechtfertigt gehaltenen Strategie der präventiven Selbstverteidigung gegen Bedrohungen, auch wenn ein Angriff noch gar nicht erfolgt ist.

Vgl. Mary Ellen O`Connell, The Myth of Preemptive Self-Defense, in: Task Force Papers The American Society of International Law, (August 2002); Dietrich Murswiek, Die amerikanische Präventivstrategie und das Völkerrecht, in: NJW, (2003) 14, S. 1014ff.'

Die (nur vermeintlich) „neue“ Strategie definiert sich wie folgt:

„If NATO genuinely intends to defend „every inch“ of member states' territory, as declared at recent summits in Vilnius and Washington, it must adopt a strategic **concept of preemptive defense**. This doctrine involves engaging the aggressor's forces as soon as a clash is imminent and attack orders are issued, rather than waiting until after an attack has occurred. By initiating action before a conflict escalates, NATO can effectively deter potential aggressors.

Preemptive defense is fully justified and consistent with international law, unlike preventive defense, which is prohibited. Adopting a preemptive defense strategy would be a crucial element of deterrence by denial against any aggressor contemplating action. The effectiveness of NATO in implementing such a doctrine relies heavily on the credibility and accuracy of its intelligence assessments, which can be bolstered by ensuring the alliance possesses necessary anti-surprise capabilities“

Eigenübersetzung:

„Wenn die NATO wirklich beabsichtigt, „jeden Zentimeter“ des Territoriums der Mitgliedsstaaten zu verteidigen, wie auf den letzten Gipfeltreffen in Vilnius und Washington erklärt wurde, muss sie ein **strategisches Konzept der vorbeugenden Verteidigung** annehmen. Diese Doktrin beinhaltet die Einbeziehung der Streitkräfte des Aggressors, **sobald ein Zusammenstoß unmittelbar bevorsteht und Angriffsbefehle erlassen werden, anstatt zu warten, bis ein Angriff stattgefunden hat**. Durch die Einleitung von Maßnahmen, bevor ein Konflikt eskaliert, kann die NATO potenzielle Aggressoren effektiv abschrecken.

Die vorbeugende Verteidigung ist völlig gerechtfertigt und im Einklang mit dem Völkerrecht, im Gegensatz zur präventiven Verteidigung, die verboten ist. Die Annahme einer vorbeugenden Verteidigungsstrategie wäre ein entscheidendes Element der Abschreckung durch Verweigerung gegen jeden Aggressor, der Maßnahmen in Betracht zieht. Die Wirksamkeit der NATO bei der Umsetzung einer solchen Doktrin hängt stark von der

Glaubwürdigkeit und Genauigkeit ihrer nachrichtendienstlichen Einschätzungen ab, die durch die Sicherstellung der notwendigen Anti-Überraschungs-Fähigkeiten unterstützt werden können“

Anlage 42 NATO strategic priorities, 10 commandments, 10.12.24

(Hervorhebung durch Beschwerdeführer)

„Die bisherige Haltung des Bündnisses scheint ungeeignet, Abschreckung durch Verleugnung zu erreichen. Obwohl das *Strategische Konzept* diesen Satz nicht verwendet, heißt es, dass das Bündnis „abschrecken und nach vorne verteidigen“ wird, was auf dasselbe hinausläuft“.

<https://www.armyupress.army.mil/Journals/Military-Review/English-Edition-Archives/July-August-2024/NATO-Strategic-Concept/>

(Eigenübersetzung)

Entscheidend ist die Feststellung: „nicht zu warten, bis ein Angriff stattgefunden hat“.

Was dies angesichts gegen „0“ gehender Vorwarnzeiten bei gleichzeitiger Möglichkeit zielgenauer Treffer weit im gegnerischen Hinterland heisst, dazu bedarf es keiner Fantasie.

Die bewusste Einkalkulierung von Präventivschlägen verstößt – daran hat sich nichts geändert – nach wie vor gegen Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta.

Das Risiko potenziert sich zudem dadurch, dass auch beim potentiellen Gegner, der über gleichartige Waffensysteme verfügt, das gleiche Risiko einer vorschnellen und/oder unbedachten Entscheidung besteht, „den roten Startknopf“ zu drücken.

Durch das Gegenüberstehen von Waffensystemen, die auch bereits auf konventioneller Ebene wegen nicht mehr zu Verfügung stehender Reaktionszeitquanten, den Impuls zu präventivem Handeln auslösen, ist das klassische Schema von „Angriff“ und „Verteidigung“ aufgelöst. Eine in irgendeiner Form bedachte „Reaktion“ ist durch die technischen Gegebenheiten in diesem Fall ausgeschlossen, selbst Fehlentscheidungen beim Auslösen der Waffen können nicht mehr korrigiert werden. Aufgrund der somit völlig unkontrollierbaren Einsatzbedingungen, die – ob der Start der Raketen gewollt oder versehentlich geschieht -, unmittelbar zum massenhaften Tod von Menschen in den Zielgebieten führen, wird durch jeden Akt, der eine Förderung dieser Kriegsgefahr beinhaltet, das Friedensgebot verletzt. Einzig in der momentan noch andauernden Phase der Vorbereitung der Stationierung besteht noch die Möglichkeit, durch ein Einschreiten des Verfassungsgerichts die durch die Bundesregierung erklärte Zustimmung zur Stationierungsentscheidung am 10.07.24 zu revidieren.

b) Verletzung des Art 59 GG

Mit seiner Entscheidung vom 18. Dezember 1984 hat das BVerfG die Frage, ob die Bundesregierung dadurch, dass sie auf Grundlage des NATO-Doppelbeschlusses der Aufstellung nuklearer amerikanischer Mittelstreckenraketen zugestimmt hat, Rechte des Bundestages gefährdet oder verletzt hat, verneint.

BVerfG, Urt. v. 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83; BVerfGE 68, 1

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 12. Dezember 1979 faßten die Außen- und Verteidigungsminister von Mitgliedstaaten der NATO auf einer Sondersitzung in Brüssel den Entschluss, mit nuklearen Gefechtsköpfen bestückte Raketen mittlerer Reichweite eines Paktmitgliedes, der Vereinigten Staaten von

Amerika, in bestimmten europäischen Mitgliedstaaten der NATO aufzustellen. Unter Hinweis auf das Zweite Abkommen über die Begrenzung strategischer Waffen (SALT II) zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten kamen die Minister zugleich überein, die Entscheidung der Vereinigten Staaten zu unterstützen, mit der Sowjetunion in Verhandlungen über eine Begrenzung der Rüstung auf dem Gebiet der nuklearen Mittelstreckenwaffen einzutreten.

Ob ein Zustimmungserfordernis besteht, entschied das Bundesverfassungsgericht nach folgenden Erwägungen:

Zum vertraglichen Hintergrund

„Die angegriffene Zustimmung ist im Rahmen des nordatlantischen Verteidigungssystems erteilt worden. Seine rechtliche Mitte bilden der Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 (in der Fassung vom 17. Oktober 1951 - BGBl. 1955 II S. 289), der Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung (Vertrag über die Westeuropäische Union [WEU] in der Fassung vom 23. Oktober 1954 - BGBl. 1955 II S. 283) sowie der Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1955 II S. 253). Der Aufenthaltsvertrag wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie der Französischen Republik abgeschlossen; ihm sind die gemäß seinem Artikel 2 beitragsberechtigten Staaten, die NATO-Mitglieder Belgien, Dänemark, Kanada, Luxemburg und die Niederlande, beigetreten; er trat für alle Beteiligten am 6. Mai 1955 (BGBl. 1955 II S. 630) in Kraft, dem selben Tag, an dem der Nordatlantikvertrag und der Vertrag über die Westeuropäische Union für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich in Kraft getreten sind. Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Vertragswerken und der Abschluß des Aufenthaltsvertrages standen politisch und zeitlich im engsten Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) vom 26. Mai 1952 nebst Zusatzverträgen (in der Fassung vom 23. Oktober 1954 - BGBl. 1955 II S. 305), der am 5. Mai 1955 zur Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe seines Art. 1 geführt hatte (vgl. BGBl. 1955 II S. 628; AHKABl. S. 3272). Diese Verträge schufen den rechtlichen Rahmen für den "deutschen Verteidigungsbeitrag" zur "Verteidigung der freien Welt", der in Art. 4 Abs. 1 Deutschlandvertrag und im Vorspruch zum Aufenthaltsvertrag angesprochen ist. Sie verstehen sich als Vertragssystem zur kollektiven Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen - SVN - (vgl. Vorspruch und Art. 3, 7 NATO-Vertrag; Vorspruch und Art. V, VI WEU-Vertrag). Nach Art. IV des Vertrages über die Westeuropäische Union arbeiten die Parteien "und alle von ihnen im Rahmen des Vertrags geschaffenen Organe eng mit der Organisation des Nordatlantikvertrags zusammen“

„Gründe für die Annahme, die Erklärung der Bundesregierung sei völkerrechtlich unwirksam und könne die Bundesrepublik Deutschland daher nicht binden, sind nicht erkennbar. Die für die Bundesrepublik Deutschland auftretenden Minister des Auswärtigen und für Verteidigung waren für die Abgabe dieser Erklärung nach deutschem Verfassungsrecht zumindest kraft einer vom Bundespräsidenten stillschweigend erteilten Vollmacht befugt, ihn in seiner Eigenschaft als das für die Abgabe einer solchen Erklärung nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG zuständige Organ zu vertreten (vgl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 1980, S. 223 ff.). Hinzu kommt, daß nach allgemeinem Völkerrecht der Außenminister eines Staates befugt ist, bindende Erklärungen - auch der hier in Rede stehenden Art - abzugeben (vgl. zum Beispiel Art. 7 Abs. 2 Buchst. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969). Daß die Erklärung an anderen völkerrechtlichen Mängeln litte, ist nicht ersichtlich.

Gewiß räumt Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG - wie auch eine Reihe weiterer Vorschriften des Grundgesetzes - dem Bundestag in bestimmtem Umfang Mitwirkungsbefugnisse an der Willensbildung für die Vornahme von Akten im Bereich der auswärtigen Beziehungen ein. Die betroffenen Sachbereiche, in denen diese Mitwirkung verfassungsrechtlich gewährleistet ist, und die Handlungsform, in der das von Verfassungs wegen geschieht, sind auch politisch wie rechtlich von solchem Gewicht, daß sie nicht als Ausnahmen angesprochen werden können. Geschichtlich gesehen drückt sich in diesen Regelungen

die Tendenz zur verstärkten Parlamentarisierung der Willensbildung im auswärtigen Bereich aus. Gleichwohl beschränkt Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG diese Mitwirkung sowohl gegenständlich auf Verträge der dort genannten Art als auch inhaltlich auf eine bloße Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes. So kann der Bundestag kraft Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG weder verhindern oder erzwingen, daß die Bundesregierung Vertragsverhandlungen unterläßt, aufnimmt oder abbricht oder Vertragsentwürfe bestimmten Inhalts gestaltet, noch kann er erzwingen, daß ein Vertrag, zu dem ein Zustimmungsgesetz im Sinne des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG ergangen ist, von der Exekutive auch abgeschlossen oder nach seinem Abschluß völkerrechtlich beendet oder aufrechterhalten wird; die Sonderregelung des Friedensschlusses in Art. 115 I Abs. 3 GG bleibt hiervon unberührt. Über die Befugnis hinaus, die Exekutive in Gesetzesform verfassungsrechtlich zum Abschluß von Verträgen der genannten Art zu ermächtigen oder nicht zu ermächtigen, verleiht Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG den gesetzgebenden Körperschaften keine Initiativ-, Gestaltungs- oder Kontrollbefugnis im Bereich der auswärtigen Beziehungen. Der Vorschrift kann auch nicht entnommen werden, daß immer dann, wenn ein Handeln der Bundesregierung im völkerrechtlichen Verkehr die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland regle oder Gegenstände der Bundesgesetzgebung betreffe, die Form eines der gesetzgeberischen Zustimmung bedürftigen Vertrages gewählt werden müsse, wie die Antragstellerin meint.

Eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG auf nichtvertragliche Akte der Bundesregierung gegenüber fremden Völkerrechtssubjekten, auch insoweit diese Akte politische Beziehungen regeln, würde angesichts der überragenden Bedeutung, die heutzutage der Außenpolitik für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zukommt, einen Einbruch in zentrale Gestaltungsbereiche der Exekutive darstellen; sie verlagerte in weitem Umfang politische Macht zu Lasten der Exekutive auf den Bundestag in einem Handlungsbereich, der funktionell betrachtet nicht Gesetzgebung im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG darstellt“

BverfG a.a.O.

Zunächst ist daher zu klären, ob sich diese Begründung auf den dieser Verfassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalt übertragen lässt“

Es liegt keine Beschlussfassung der NATO vor. Ein Vertrag auf der Ebene der NATO-Mitglieder, die konsensuell eine Vereinbarung gegenseitig getroffen hätten, fehlt ebenso. Wie bereits oben ausgeführt, reichen die nur allgemein und nicht auf Waffen, Einsatz und Gefahrenspezifika Regelungen des NATO-Vertrages und des AV nicht hin, um eine Legitimation der Stationierung der neuen Mittelstreckenraketen zu begründen.

Eine Konkretisierung der Legitimationsgrundlage durch den Aufenthaltsvertrag scheidet bereits daran, dass von Waffen hier nicht die Rede ist. Selbst wenn von Waffen in diesem 70 Jahre zurückliegenden Vertrag gesprochen worden wäre, könnte sich dies höchstens auf Individualwaffen anwendbar sein, also jene, die der Soldat als Teil der Truppe mit sich trägt, keinesfalls aber auf hochtechnische Waffensysteme, die dem jeweiligen Gegner weder Zeit zur Verteidigung lassen, noch in das tradierte Schema von Angriff und Verteidigung passen, da die technische Möglichkeit des präventiven Erstschlags eine gegnerische Verteidigung vorallem bei Treffern in die Zentren politischer und militärischer Gegnerinstitutionen angesichts der kurzen Flugzeiten im Kern elimiert. Die bisher gängige Doktrin „Wer als Erster schießt, stirbt als Zweiter“ gehört damit der Vergangenheit an, da der Gegner schlicht keine Zeit mehr hat, „auf den Knopf zu drücken“.

Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich eine Legitimation der „Gemeinsamen Erklärung“ bzw. der deutschen Zustimmung dazu auch nicht aus dem NATO-Truppenstatut ergibt.

Am 1. Juli 1963 traten für die Bundesrepublik Deutschland das „Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen“ (NATO

Truppenstatut, NTS) vom 19. Juni 1951 und das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, NTS-ZA) in Kraft. Nach Herstellung der deutschen Einheit wurde am 18. März 1993 das Abkommen zur Änderung des ZA-NTS von den damals sechs Stationierungs-Staaten (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Kanada, die Niederlande und die Vereinigten Staaten von Amerika) und der BRD unterzeichnet. Es trat am 29. März 1998 in Kraft. Durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 wurde die Regelung erneuert und das Recht zur Stationierung angepasst an die Regeln, die auch für andere Bündnispartner gelten. Aus dem Truppenstatut ergibt sich weder eine Aussage im Hinblick auf Umstände der Stationierung von Waffen noch im Hinblick auf sonst relevante Umstände, aus denen eine Legitimationsgrundlage abgeleitet werden könnte. Liegenschaften, strafrechtliche Verfolgung, Infrastrukturfragen, Transportwege und die Frage, welches Recht für ausländische Truppenangehörige gilt, bilden keine Materie, die insoweit bei der Stationierungsfrage interessieren könnte.

Bezeichnend ist allerdings der bewusst eingegangene Rechtsverlust der deutschen Seite, deren Zugriffs- und Ahndungsmöglichkeiten sich auf ein Minimum beschränken:

„Mit der Zulassung fremder Streitkräfte verzichtet der Aufnahmestaat nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts auf die Ausübung seiner souveränen Rechte insoweit, als die Wahrung der Disziplin und Kampfbereitschaft des militärischen Verbandes dies erfordern. 9 Lediglich einzelne Mitglieder der Truppe und des zivilen Truppengefolges sind - mit Einschränkungen - deutscher Hoheitsgewalt und der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen (vgl. Art. VIII Abs. 9 NTS, Art. 34 und 36 ZA-NTS). Gerichtliche Entscheidungen oder hoheitliche Maßnahmen des Aufnahmestaates, welche die Staatenimmunität der Truppen als Organe der Entsendestaaten verletzen, sind hingegen nichtig und für die ausländischen Truppen unbeachtlich“.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung zur Lagerung von US-Chemiewaffen in Deutschland (BVerfGE 77,170) verdeutlicht: „Daher ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber sich zur Stationierung gerade der hier in Rede stehenden Waffen und den Sicherheitsvorkehrungen, unter denen die Lagerung und ein Transport dieser Waffen zu erfolgen haben, nicht besonders geäußert hat, sondern durch die Vorschriften der Art. 1 Abs. 1 AV, Art. II Satz 1 NTS, Art. 53 Abs. 1 und 57 Abs. 1 und 3 ZA-NTS seine Zustimmung in genereller Form erteilt hat“.

Auch hier wird nochmals deutlich, dass im Verhältnis „Stationierer“ und Aufenthaltsstaat, letzterer keine nennenswerte Entscheidungsgewalt inne hat, was unwiderlegt auch auf das Befehlsgefüge beim operativen Einsatz stationierter Raketen zutrifft.

Es war daher bei Fehlen eines Zustimmungsgesetzes eine Entscheidung gem. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG herbeizuführen. Diese blieb aus.

Es handelt sich – wie schon aus der Darstellung des Sachverhalts deutlich geworden ist – um eine qualifizierte Erweiterung der Raketenwaffenbestände, in dem Waffen zum Einsatz kommen sollen, die bis weit nach Russland hineinreichen und mit einer Reichweite und Geschwindigkeit ausgestattet sind, die entweder die präventive Erstschlagsreaktion der russischen Seite provoziert oder angesichts der in Russland stationierten Mittelstreckenraketen von US-Seite den Präventivschlag von Deutschland aus als wahrscheinlich erscheinen lässt, um einem Schlag der Gegenseite zuvor zu kommen. Situationen die mit der Stationierung der Raketen unmittelbar ausgelöst wird, von der Gefahr eines Missbrauchs oder versehentlich ausgelöster Starts ganz abgesehen.

Die vom Bundesverfassungsgericht in der bereits Eingangs erwähnten Entscheidung vom 18.12.84 getroffene Aussage, „eine Erweiterung der dem Bundestag durch Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG eingeräumten Mitwirkungsbefugnisse bei der staatlichen Willensbildung im

Bereich der auswärtigen Beziehungen über den Kreis der dort genannten völkerrechtlichen Akte hinaus stellte einen Einbruch in zentrale Gestaltungsbereiche der Exekutive dar und liefe dem vom Grundgesetz normierten Gefüge der Verteilung von Macht, Verantwortung und Kontrolle zuwider“ kann angesichts der konkreten Eskalations- und Kriegsgefahr, die durch eine Raketenstationierung evoziert wird. So nicht gelten. Umgekehrt: Der „Einbruch“ völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Kontrolle in die missbrauchte Macht der Exekutive ist angesichts der geschilderten Situation nötiger und dringlicher als die letzten 30 Jahre zuvor – wobei es noch nicht einmal auf die atomare Bestückung der Tomahawk oder Dark Eagle ankommt.

Es ist heute das eingetreten, wovor bereits Bundesverfassungsrichter Mahrenholz 1984 in seinem abweichenden Votum eindringlich gewarnt hat, als er zum Ausdruck brachte:

„Nach Auffassung des Senats ist es der Sinn des Parlamentsvorbehalts nach Art.59 Abs. 2 GG, langfristige oder gar grundsätzlich unauflösliche Bindungen völkerrechtlicher Art nicht ohne Zustimmung des Bundestages eintreten zu lassen (S. 105). Diese Aussage hätte dem Senat Veranlassung zu der Prüfung geben müssen, ob die genannte Zustimmungserklärung der Bundesregierung, wenn sie als einseitige Erklärung dem Gesetzesvorbehalt nicht unterfällt, überhaupt anders denn als Bestandteil eines Vertrages hätte abgegeben werden dürfen. Der Sinn des Art.59 Abs. 2 GG würde verfehlt, wenn die Exekutive durch Wahl der Rechtsform ihrer Erklärungen über die Tragweite des Gesetzesvorbehalts entschiede. Die Zustimmung kann zu den typischen rechtsgestaltenden einseitigen völkerrechtlichen Erklärungen nicht gerechnet werden, weil sie als Zustimmung etwas bereits gedanklich Existentes, das auch rechtlich erheblich ist, voraussetzt. Damit scheidet der Einwand, die Konsequenz dieses Gedankens sei, daß die Bundesregierung überhaupt gehindert werde, innerstaatlich wirksam einseitige völkerrechtliche Erklärungen abzugeben.

(...) Sollte die Zustimmung als einseitiger Völkerrechtsakt verfassungsrechtlich möglich sein, dann erfordert es die Funktion des Art. 59 Abs. 2 GG, den Gesetzesvorbehalt auch darauf zu erstrecken.

Nach Auffassung des Senats läßt die Gewaltenteilung eine solche Erstreckung nicht zu. Sie wäre eine "Konzentration politischer Macht", ein "Einbruch in zentrale Gestaltungsbereiche der Exekutive" (S. 102 f.) und liefe dem Gefüge der Verteilung von Macht, Kontrolle und Verantwortung zuwider, das das Grundgesetz gewahrt wissen will.

Prüft der Senat hingegen den Mitwirkungsbereich des Gesetzgebers nach Art. 59 Abs. 2 GG konkret (S. 100 f.), kommt er zu anderen Ergebnissen: Der Gesetzgeber nach Art. 59 Abs. 2 GG ist - so müssen die Ausführungen des Senats verstanden werden - gar nicht fähig, der Exekutive die Herrschaft über die Auswärtige Gewalt streitig zu machen. Von einem Einbruch in zentrale Gestaltungsbereiche der Exekutive kann hiernach keine Rede sein. In der Lehre wird umgekehrt von der **Gefahr "fortschreitender Aushöhlung" der Mitwirkungsbefugnisse** des Gesetzgebers nach Art. 59 Abs. 2 GG gesprochen (Tomuschat, VVDStRL 36 [1978], S. 60 f.)“.

Abweichende Meinung des Richters Mahrenholz zum Urteil vom 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/84 – ab Randnummer 212.

Ein Verstoß gegen Art 59 Abs. 2 GG (Gesetzes- respektive Parlamentsvorbehalt) liegt daher vor.

Da Art. 3 NATO-Vertrag nur den Spielraum eröffnet, den das Völkerrecht zulässt und das Völkerrecht hinsichtlich seines Bedrohungs- und Gewaltverbots und des Friedensgebots eine klare Sprache spricht, kann die offene Regel des Art. 3 NATO-Vertrag keine Ermächtigungsgrundlage für Entscheidungen über Krieg und Frieden im Zusammenhang mit gefahrqualifizierenden Mittelstrecken - und Überschallwaffen sein.

Mangels Organstellung kann dies von den Beschwerdeführern nicht als Verletzung eigenen Rechts gerügt werden.

Allerdings führt die Verletzung des Art. 59 Abs. 2 GG und die fehlende gesetzliche Legitimation vor dem Hintergrund des Friedensgebots des Grundgesetzes zu einem Durchgreifen der Beschwerdebefugnis.

Dies umso mehr aus folgendem Grund:

Auf internationaler Ebene ist das Konfliktpotential der Mittelstrecken schon lange bekannt. Die Vereinbarung über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate Range Nuclear Forces INF) von 1987 verpflichtete die USA und die Sowjetunion, alle ihre nuklearen und konventionellen bodengestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit einer Reichweite von 500 bis 5.500 Kilometern zu beseitigen und dauerhaft auf sie zu verzichten.

Der Vertrag markierte das erste Mal, dass diese Mächte vereinbarten, ihre nuklearen Arsenale zu reduzieren, eine ganze Kategorie von Atomwaffen zu beseitigen und umfangreiche Inspektionen vor Ort zur Überprüfung durchzuführen. Als Ergebnis des INF-Vertrags zerstörten die USA und die Sowjetunion bis zum Inkrafttreten des Vertrags am 1. Juni 1991 insgesamt 2692 Kurz-, Mittel- und Mittelstreckenraketen. Am 20. Oktober 2018 verkündete US-Präsident Donald Trump seine Absicht, den INF-Vertrag „zu kündigen“ und verwies dabei auf russische Nichteinhaltung und Bedenken hinsichtlich dem chinesischen Arsenal an Mittelstreckenraketen. Am 4. Dezember 2018 sprach Außenminister Mike Pompeo davon, die USA hätten einen „wesentlichen Verstoß“ Russlands gegen den Vertrag festgestellt. Am 2. Februar 2019 erklärte die Trump-Regierung eine Aussetzung der US-Verpflichtungen aus dem INF-Vertrag und verkündete ihre Absicht, in sechs Monaten aus dem Vertrag auszusteigen. Kurz darauf verkündete auch der russische Präsident Wladimir Putin, dass Russland seine vertraglichen Verpflichtungen ebenfalls offiziell aussetzen werde. Am 2. August 2019 kündigten die USA den INF-Vertrag.

Fest steht, dass die angekündigte Stationierung der Mittelstreckenraketen bei Fortgeltung des INF-Vertrags nicht zulässig gewesen wäre.

Über 30 Jahre Vertragsdauer des INF manifestieren eine völkerrechtliche Praxis des Verbots von Mittelstreckenraketen als einen deeskalierenden, friedenserhaltenden Akt und sollte daher vor der Hintergrund des fortgeltenden völkerrechtlichen Gewaltverbots Anhaltspunkt genug sein, um der Frage der aktuell beabsichtigten Raketenstationierung, die eben dieses Gefährpotential der Kriegsauslösung durch Einsatz von hyperschallfähigen (auch nuklear bestückbaren) Raketen verfassungsrechtlich entscheidendes Gewicht beizumessen und solche Fragen nicht der ungehinderten Dispositionsbefugnis der Exekutive zu überantworten.

c) Verletzung des Art. 2 Abs. 2 GG

Das Recht auf Leben schützt das körperliche Dasein des Menschen vom Zeitpunkt seines Entstehens bis zum Eintritt seines Todes, unabhängig von individuellen Lebensumständen sowie der körperlichen und seelischen Befindlichkeit. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährleistet den Schutz der Gesundheit, die Integrität der Körpersphäre, sowie auch den Bestand des psychisch-seelischen Wohlbefindens. Gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG genießt „jeder“ das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG greift dabei nicht erst dann ein, wenn Verletzungen bereits eingetreten sind, sondern ist durchaus auf die Zukunft gerichtet (BVerfGE 49, 89 <140 ff.>; 53, 30 <57>; 121, 317 <356>).

In seiner Entscheidung vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 – hat das Bundesverfassungsgericht den verfassungsrechtlich relevanten Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 GG generationsübergreifend beschrieben.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter festgestellt:

„Die aus den Grundrechten folgenden subjektiven Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe einerseits und die sich aus der objektiven Bedeutung der Grundrechte ergebenden Schutzpflichten andererseits unterscheiden sich insofern grundlegend voneinander, als das Abwehrrecht in Zielsetzung und Inhalt ein bestimmtes staatliches Verhalten verbietet, während die Schutzpflicht grundsätzlich unbestimmt ist. Die Entscheidung, in welcher Weise Gefahren entgegengewirkt werden soll, die Aufstellung eines Schutzkonzepts und dessen normative Umsetzung sind Sache des Gesetzgebers, dem grundsätzlich auch dann ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt, wenn er dem Grunde nach verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz eines Rechtsguts zu ergreifen (vgl. BVerfGE 96, 56 <64>; 121, 317 <356>; 133, 59 <76 Rn. 45>; 142, 313 <337 Rn. 70>; stRspr). Damit liegt, wenn eine Schutzpflicht dem Grunde nach besteht, die Frage der Wirksamkeit staatlicher Schutzmaßnahmen allerdings nicht außerhalb verfassungsgerichtlicher Kontrolle. Das Bundesverfassungsgericht stellt die Verletzung einer Schutzpflicht dann fest, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben (vgl. BVerfGE 142, 313 <337 f. Rn. 70> m.w.N.; stRspr)“.

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass es gerade im Hinblick auf den durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erweiterten Schutzzusammenhang, was dessen zeitliche Komponente betrifft, keiner Hervorhebung bedarf, dass im hier vorliegenden Fall der – jedenfalls offiziell – verkündete Beginn der Stationierung im Jahr 2026 liegt.

Die Beschwerdeführer gehen weiter davon aus, dass die Gefahr einer kriegerischen Auseinandersetzung keiner vertieften Erläuterung bedarf, soweit es um die Gefährdung von Leib und Leben geht.

Dass die Gefahr sich spätestens im Moment der abgeschlossenen Stationierung (Herstellung der Einsatzbereitschaft der Raketensysteme) unmittelbar realisiert und ab dann jederzeit in die konkrete Verletzung von Leib und Leben umzuschlagen geeignet ist, ergibt sich aus dem oben Dargestellten (Fehlende Vorwarnzeit, beiderseitige Erstschlagsfähigkeit, Gefahr versehentlichen Auslösens des Raketeneinsatzes, Konzept der präventiven Verteidigung, die gezwungen ist, dem Gegner zuvor zu kommen) und dem Umstand, dass ein konventioneller Einsatz der besagten Waffensysteme unmittelbar in seiner Folge den eskalativen Einsatz von Atomwaffen nach sich zöge.

Eine gänzlich unkontrollierte und auch im Kern unkontrollierbare Situation, in der jeder Versuch, noch „Schutzmaßnahmen“ zu ergreifen, sofern sie überhaupt denkbar sind, von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist.

Die „Gemeinsame Erklärung“ der USA und der Bundesrepublik Deutschland vom 10.07.24 verletzt die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und das in Art. 1 Abs. 2, Art. 25, Art. 26 Abs. 1 S.1 GG (wie auch der Präambel des Grundgesetzes) verankerte Friedensgebot.

Die in dieser Verfassungsbeschwerde beantragte Weisung an die Bundesregierung, von ihrer Zustimmung zur „Gemeinsamen Erklärung“ durch eine offizielle Verlautbarung und einer entsprechenden Note an die Regierung der USA, Abstand zu nehmen, ist das geeignete und auch erforderliche Mittel, um die Verletzung des Friedensgebotes und des Art. 2 Abs. 2 GG in einer Weise zu bannen, die dem Schutz der genannten Grundrechte Genüge tut.

Die Beschwerdeführer:
Essen, den 04.02.2025

Wera Richter

Patrik Köbele

Dr.Dr. Ralf Hohmann